**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1862)

**Rubrik:** Ordentliche Sommersitzung : 1862 : Juni

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

# **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Cagblatt

bes

# Großen Mathes des Kantons Bern.

Ordentliche Sommerfitung. 1862.

# Der Regierungsrath des Kantons Bern

ar

die Mitglieder des neugewählten Großen Rathes.

Erfte Situng.

Montag ben 2. Juni 1862. Bormittags um 10 Uhr.

Bern, den 23, Mai 1862.

herr Großrath!

Wir halten es im hinblick auf die Bestimmungen des \$ 21 der Staatsverfassung, sowie des \$ 2 der Verordnung vom 3. April 1850 für angemessen, daß der neugewählte Große Rath, dessen Wirfsamkeit mit dem 1. Juni nächstkünftig dezinnt, sich Montag den 2. Juni versammle, um vorerst sich zu konstituiren und sodann die Wahl des Regierungsrathes und der Großrathskommissionen vorzunehmen. Da Sie nach den eingelangten Protosollen zum Mitglied des neuen Großen Rathes erwählt sind, so laden wir Sie, Herr Großrath, ein, sich an dem bezeichneten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, in dem gewöhnlichen Sigungslofale der obersten Landesbehörde auf dem Rathhause in Bern einzussinden.

Mit Sochschätzung!

Namens des Regierungsrathes, Der Präsident: B. Migp. Der Rathsschreiber:

Bircher.

herr Regierungeprafident Dign eröffnet die Sipung mit folgenden Worten:

"Meine Herren! Nach einer Gesammterneuerung des Großen Rathes wird in folgender Weise progredirt. Der § 3 der Berordnung vom 16. April 1850 schreibt vor: "Die Bersammlung wird von dem ältesten oder einem andern von diesem oder der Bersammlung dazu bezeichneten Mitgliede erzössnet. Sie hört zunächst den Bericht des Regierungsrathes über die Wahlprotokolle und die gegen einzelne Wahlen allfällig eingelangten Beschwerden an. Ueber die letztern entscheidet sie entweder sofort oder verweist die Entscheidung auf eine bessondere Berhandlung." Ich bin also im Falle, das älteste Mitglied der Bersammlung einzuladen, das Präsidium zu übernehmen. Ich glaube, diese Würde komme dem Herrn Rossel in Biel zu, und lade ihn ein, die Stelle des Alterspräsidenten einzunehmen.

Herr Roffel überträgt die ihm zufommende Wurde bem Herrn Grofrath Karrer, welcher hierauf den Borfin übernimmt und als proviforische Stimmenzähler die Herren Muhlethaler und Bernard vorschlägt.

Der Borfchlag wird ohne Ginfprache genehmigt.

Nach dem Ramensaufrufe find folgende Mitglieber anwefend, nämlich die Berren: Mebi, Rudolf, Fürsprecher, in Bern. Underegg, 3. Beinrich, Rotar, in Bangen. Uffolter, Jaf., Rechtbagent, ju Grunen bei Sumiswald. Affolter, Johann Rudolf, Amterichter, in Riedtwyl. Bach, Johann, gew. Rege. Statthalter, in Giebel bei Saanen. Bartichi, Jatob, Landwirth, Bu Gumpersmuhle bei Lugelfluh. Beguelin, Johann, Regotiant in Tramelan-dessous. v. Bergen, Chriftian, Fürsprecher, in Interlaten. Berger, Christian, Regotiant, ju Schwarzenegg. Bernard, Olivier, Rotar, in Fornet-dessus. Biedermann, Samuel, in Jene. Bofiger, Johann, Gemeindschreiber in Rothenbach, bet Berzogenbuchtee. Botteron, Adolf, Ingenieur, in Laufen. Brand. Schmid, Amteverweser, in Sonvillier. Brêchet, Ctienne, in Sonhières. Brugger, Gilgian, Gemeindratheprafident, in Frutigen. Brunner, Johann, alt-Regierungerath, in Meiringen. Bucher, Niflaus, alt-Amtorichter, in Dettligen. Buchmüller, Friedrich, Sandelsmann, in Lopwyl. Buhlmann, Gottlieb, Fürsprecher, in Söchstetten. Buhren, Christian, Bice-Gemeindsprästdent, zu Ried bei Rueggieberg. von Buren, Dito, Rommandant, in Bern. Burger, Beter, Wirth, in Angenstein. Buberger, Johann, Fursprecher, in Langenthal. Buri, Riflaus, Muller, in Urtenen. Carlin, Eduard, Fürsprecher, in Delsberg. Chapuis, Jafob, Gemeindspräsident, in Bonfol. Chopard, Gustav, Gemeindspräsident, in Sonvillier. Chriften, Johann, Rotar, in Wynigen. Crelier, Moris, Furfprecher, in Bruntrut. Cuenin, Balentin, Brofeffor, in Bruntrut. Dahler, Jafob, alt-Regierungerath, in Oppligen. Dahler, Samuel, Gerichtsprafident in Belp. Egger, Johann, Gemeindspräsident, in Grindelwald. Egger, Heftor, Baumeinter in Aarwangen. Engel, Gabriel, Amtorichter, in Twann. Engemann, Rarl, Fürsprecher, in Thun. Etter, Johann, Amteverwefer, in Jegitofen. Fanth aufer, Beter, Landwirth, in Erub. Feller, Gabriel, Regotiant, im Durrenaft bei Thun. Fleury, Joseph, Gemeindsprafident, in Courrour. Blud, Johannes, Handelsmann, in Brieng. Breiburg haus, Johann, Wirth, in Laupen. Fre fard, Konstant, Gemeindspräfident, ju Enfers. Frieden, Jafob, Gerber, in Narberg. Friedli, Johann Jafob, Amterichter, in Bannwyl. Frifard, Bertrand, Regotiant, in Billeret. Froidevaur, Konftant, gew. Gemeindspräfident, in Breuleur. Froté, Joseph, Regierungostatthalter, in Bruntrut. Froté, August, Gemeindoprafident, in Miécourt. Fuhrer, Jakob, in Silterfingen. Ganguillet, Alfred, Regotiant, in Bern. Gaffer, Riflaus, Ziegler, in Burgdorf. Gerber, Chriften, Gohn, Regotiant, in Steffisburg. Beigbuhler, Ulrich, Farber, in Lugelflub. Gfeller, Chriftian, alt-Umteverwefer, in Bumplig. Gfeller, Riflaus, Gutsbestger, zu Oberwichtrach. Gfeller, Johann Ulrich, Regotiant, in Signau. Girard, Ami, Gastwirth, in Renan. Gobat, Augun, Amteverweser in Moutier.

Gobat, Mimé, Sauptmann, in Crémines.

von Goumoene, Friedrich, Gutebefither, in Borb. Gouvernon, Biftor, Geometer, in Les Bois.

von Graffenried, Bilhelm, Dr., Sachwalter, in Bern.

Grimaître, Beinrich Jofeph, Gemeindeprafident, in Damvant. Großmann, Mathaus, in Ringgenberg. Gruber, Johann, Gutebefiger, ju Urtenen. von Gonten, Christian, in Dberhofen. Bugar, Jafob, Fabrifant, in Bleienbach. Sart mann, Johann Jafob, Regierungoftatthalter, in Erlach. Sauswirth, Jafob Emanuel, Gaftwirth, in Riggisberg. Bebler, Karl, Rommandant, in Bern. Bennemann, Jafob Bapufte, Wirth in Boécourt. Bengelin, Biftor, Rentier, in Coeuve. hermann, Johann, Amtonotar, in Rohrbach, Berren, Samuel, Gemeindsprafident, in Ruplieried. Birfig, Chriftian, alteUmterichter, in Amfoldingen. Sofer, Michael, Gutebefiger, ju Saste bei Burgdorf. Subacher, Jafob, Gohn, Muller, in Thierachern. Saquet, Lucten, Gaftwirth, in St. Immer. 3mer, Friedrich, Notar, in Reuenstadt. 3m hoof, Samuel, Sandelsmann, in Buren. 3 moberfteg, Gottlieb, Regierungestatthalter, in Boltigen. Imoberfteg, Johann, Gemeindrathspräfident, in Saufern in St. Stephan. Indermuble, Chriftian, Amtonotar, in Amfoldingen. Jordi, Ulrich, Notar, im Lindenholz bei Robrbach. Jog, Johann, Schmied, im Oberthal Jungen, Daniel, Amierichter, in Achseten bei Frutigen. Raifer, Friedrich, Regierungestatthalter, in Buren. Raifer, Niflaus, in Delsberg. Ralmann, Konrad, Regotiant, in Saignelégier. von Kanel, Johann, Regotiant, in Aarberg, von Kanel, Beter, Fürsprecher, in Aarberg. von Kanel, Beter, Oberschwellenmeister, in Wimmis. Rafer, Jafob, alter, in Melchnau. Rafer, Jafob, junger, in Melchnau. Rarlen, Johann Jafob, Regierungerath, in Bern. Karrer, Karl, Fürsprecher, in Sumiswald. Rehrli, Jafob, in Ugenstorf. Reller, Johann, Major, in Wyl. Reller, Christian, Gemeindrath, zu Schaubhaus am Buch. holterberg. Rlane, August, Banquier, in Munfter. Rnechtenhofer, Jatob Bilhelm, Sauptmann, in Sofftetten bei Thun. Knuchel, Rudolf, Birth, in Biedlisbach. Ronig, Niflaus, Notar, in Munch enbuchfee. Rohli, Ulrich, alt-Regierungsstatthalter, in Schwendi bei Schwarzenburg. Kummer, Johann, Regierungsstatthalter, in Burgdorf. Kummer, Friedrich, Lieutenant, in Upenstorf. Küng, Beter, Landwirth, in Heutligen. Kurz, Albert, Oberst, in Bern. Lauterburg, Ludwig, in Bern. Leh mann, Samuel, Regierungerath, in Bern. Lehmann, Johann, Landwirth, in Ruedtligen. Lehmann, Rarl Friedrich, Sandelsmann, in Langnau. Lempen, Johann, Rechtsagent, in Zweisimmen. Leng, Riflaus, Amterichter, in Biglen. Lie chti, Jafob, Bauunternehmer, im Ruegsaufchachen. Loviat, Jafob, alt Gemeindepräfident, in Courrour. Buthi, Benedift, in der Beitern bei Belp. Lug, Albert, Argt, in Grindelmald. Manuel, Rarl, Dr. Jur., in Bern. Marggi, Johann Jafob, Amtogerichtsprafident, in 3mei fimmen. Meyer, Johann, Oberftlieutenant, in Bern. Mefferli, Daniel, Gemeindrath, in Albligen. Mefferli, Friedrich, Gemeindsprafident, ju Sasti bei Rum. Michel, Chriftian, Wirth, in Ringgenberg. Michel, Friedrich, Fürsprecher, in Marmuble. Mign, Baul, Regierungeprafident, in Bern.

Mifchler, Christian, Regierungestatthalter, in Schwarzenburg. Mifchler, Johann, Gemeindeprafident, im Steienfeld bei Schwarzenburg. Monin, Joseph, Gemeindspräsident, in Mervelier. Moor, Andreas, Amtsichaffner, in Meiringen. Moser, Jafob, Landwirth, in herbligen. Muh lethaler, Jafob, Kommandant, in Bollodingen. Mühlheim, Johann, alt-Regierungoftatthalter, in Scheuren. Muller, Johann, Argt, in Beißenburg. Mügenberg, Abraham, Gerichtsprafident, in Spiez. Reuenfdmander, Johann, Landwirth, in Ranfluh. Dtth, Balthafar, Regierungestatthalter, in Meiringen. Ballain, Emil, Geometer, in Delsberg. Baulet, Sippolyt, Regotiant, in Bruntrut. Berrot, Johann Friedrich, Rotar in Ridau. Rag, Riflaus, Landwirth, in Wintersmyl bei Schupfen. Rebeteg, Georg, Gerber, in Baffecour. Regez, Gottlieb, Notar, in Erlenbach. Reichenbach, Karl, Fursprecher, in Burgdorf. Ren fer, Friedrich, Fürsprecher, in Meinisberg. Riem, Gottlieb, Gemeindsprafident, in Riefen. Ritter, Friedrich, Negotiant, in Biel. Rohrer, Benedift, Amtogerichiosuppleant, in Frauenkappelen. Roffel, Louis, Bater, in Biel. Roffelet, Julius, Fabrifant, in Soncebog. Röfti, Christian, Notar, in Abelboden. Röthlisberger, Isaaf, Amterichter, in Walfringen. Rothlisberger, Guftav, Sandelsmann, in Balfringen. Röthlisberger, Mathias, Regotiant, in Herzogenbuchfee. Roth, Jafob, Gemeindspräsident, in Wangen. Roth, Jafob, Landwirth, in Niederbipp. Roth, Johann, Landwirth, in Erfigen. Mothenbühler, Peter, Landwirth, in Lauperswyl. Rubeli, Johann, Amtsrichter, in Tschugg. Ruchti, Eduard, Sohn, Wirth, in Interlaken. Rutfch, Jafob, Armeninspeftor, in Bittmyl. Ryfer, Karl, Müller, in Murgenthal. Ryg, Johann, Wirth, in Bibern. Salzmann, Friedrich, Rotar, in Signau. Scharen, Johann, in Stegen bei Bumplig. Scheidegger, Samuel, Müller, in Riederhuttmyl. Schertenleib, Chriftian, Amterichter, ju Freudigen bei Oberburg. Schenf, Rarl, Regierungerath, in Bern. Scherg, Jafob, Regierungerath, in Bern. Schlegel, Chriftian, Amtonotar, in Raufdorf. Schmid, Rudolf, Handelsmann, in Eriswyl. Sch mid, Andreas, Sandelsmann, in Burgdorf. Schmug, Johann, ju Bosarni bei Bechigen. Schmug, Benedift, ju Schliern bei Konit. Schneeberger, Joseph, im Spych bei Ochlenberg. Schumacher, Friedrich, Stabsmajor, in Grünenmatt bet Sumiswald. Seiler, Friedrich, Benfionshalter, in Narmuhle. Segler, Johann, Negotiant, in Biel. Siegenthaler, Daniel, Rotar, in Trub. Sigri, Jafob Samuel, Amtonotar, in Erlach. Sommer, Jafob, Muller, in Unterfuhren bei Sumiswalb. Spring, Rudolph, in Schupfen. Stam pfli, Johann, Wirth, in Limpach (Amt Fraubrunnen.) Stämpfli, Chriften, Landwirth, auf dem Feld zu Uetligen. Stämpfli, Jafob, in Schwanden. Steiner, Jafob, Handelmann, in Langenthal. Steiner, Samuel, Muller, in Bern. Stettler, Samuel, Müller, in Eggiwyl. Stodmar, Xaver, Nationalrath, in Bellefontaine. Stooß, Rarl, in Bern. Streit, Benedift, im Großg'fchneit (Gemeinde Ronit). Streit, Gottlieb, Amtegerichtssuppleant, in Zimmerwald. Study, Christen, in Riederhunigen.

Studer, Jakob, Bleicher, in Burgdorf. Thormann, Rubolf, Gemeinderath, in Bern. Efchannen, Riflaus, Gemeindeprafident, ju Murgelen. Ticharner, Rudolf, alt. Dberrichter, in Bern. Bogel, Johann Rudolf, Nationalrath, in Bangen. Bagner, Johann Jatob, Rentier, im Drtbuhl bei Steffieburg. von Wattenmyl, Ludwig, Gutebefiger, in Sabstetten. von Battenmyl, Ludwig, Gutebefiger, in Rubigen. Beber, Johann, Regierungerath, in Bern. von Werdt, Friedrich, Hauptmann, in Toffen. Willi, Simon, im Buhl bei Meiringen. Wirth, Andreas, Landwirth, jur Sage in Eriswyl. Witschi, Jafob, Landwirth, in der Schofhalden bei Bern. Witt wer, Johann, Regierungsstatthalter, in Frutigen. Wyder, Beinrich, Amtonotar in Narmuble. Byf, Ludwig, Sandelsmann, in Langnau. Byttenbach, John, Argt, in Bern. 3binden, Johann, Gemeindrathspräfident, in der Reumatt, Gemeinde Guggisberg. Beefiger, Benedift, in Bens. 31mmermann, Johann Gottlieb, Regierungsstatthalter, in Belp. Bingg, Benedift, Gemeindsprafident, in Diegbach bei Buren. Bingre, Gabriel, alt-Regierungestatthalter, im Ebnit bet Saanen.

Abwesend find mit Entschuldigung die Berren :

Ducommun, Seinrich, Gemeindsprafident in St. Immer von Gongenbach, August, in Muri. Guenat, Konftant, Gemeindsprafident zu Roirmont. Deuvray, Beinrich, Rentier, in Chevenez. Revel, Cyprien, in Reuenstadt. Tieche, Aimé, Doftor, in Reconvillier.

Der Bortrag Des Regierungerathes über Die Erneuerungewahlen wird verlefen. Rach demfelben find Beschwerden eingelangt:

1) Begen eine Bahl in der Stadt Bern (obere Bemeinde), beziehungsweise gegen eine Anordnung des Regierungerathes.

2) Begen die Wahlen von Wohlen.

3) Begen die Wahlen Des Bahlfreifes Burgborf. 4) Gegen die im Bahlfreife Frutigen getroffene Bahl bes herrn Jungen, Amterichter in Achseten.

5) Gegen die am 18. Mai von der politischen Berfamm.

lung von Meiringen getroffene Wahlverhandlung.
6) Gegen die Wahlverhandlungen des Wahlfreises Miécourt vom 18. Mai, beziehungsweise gegen die Verschundlungen der politischen Versammlung von Charmoille vom angegebenen Tage.

7) Gegen die Wahlverhandlung im Wahlfreise Silter-

fingen vom 18. Mai.

Der Regierungerath ftellt folgende Untrage:

Es feien vor Allem aus fammtliche Wahlen, mit Ausnahme derjenigen, gegen welche Einsprache erhoben worden, oder in Betreff welcher wegen besonderer Berumftandungen ein spezieller Entscheid erforderlich ift, als gultig anzuerkennen.

2.

Es sei, was die Wahl eines fünften Mitgliedes des Großen Rathes für den Wahlfreis der obern Gemeinde Bern anbelangt, die Schlußnahme, welche der Regierungsrath unterm 20. Mai 1862 in dieser Angelegenheit gesaßt hat, gutgeheißen und demgemäß die durch das Loos erfolgte Wahl des Herrn Dr. John Wyttenbach in Bern zum Mitgliede des Großen Rathes als gültig anzuerkennen.

3.

Es sei die Beschwerde gegen die Berhandlungen 'der politischen Versammlung von Wohlen vom 18. Mai abzuweisen und demnach die vom Wahlfreise Wohlen getroffenen Wahlen der Herren Etter, Stämpsti und Tschannen als gultig anzuerkennen.

4.

Es fei die Beschwerde des Gemeinderathes von Heimismyl und infolge dessen auch die eventuel gestellte Wahleinssprache von fünf Wählern gegen die Verhandlungen des Wahlfreises Burgdorf vom 4. Mai abzuweisen und seien demnach die sämmtlichen vom genannten Wahlfreise getroffenen Wahlen als gültig anzuerkennen.

5.

a. Es sei dem infolge der Verhandlung des Wahlfreises Frutigen vom 18. Mat als gewählt proklamirten Herrn Daniel Jungen, Amtörichter in Achseten, vorläufig auf so lange Sit und Stimme zu gestatten, die über die von Seite des Herrn Rechtsagent und alte Großrath Berger in Frutigen eingereichte Wahlbeschwerde und Anzeige auf Wahlbetrug und Wahlbestechung von dem Strafrichter und dem Großen Rathe besinitiv entschieden sein wird.

b. Es fei der Regierungsrath anzuweisen, diese Unzeige und Wahlbeschwerde dem Regierungsstatthalteramt Frutigen mit dem Auftrag zu übermitteln, nach Borschrift des Gesess

Untersuchung einzuleiten.

6.

Es fei über die Beschwerde des Kaspar Zwald von Hasleberg gegen die Berhandlungen des Wahlfreises (resp. der politischen Bersammlung) von Meiringen vom 18. Mai zur Tagesordnung zu schreiten und seien demzusolge die vom Wahlsfreise Meiringen an obigem Tage getroffenen Wahlen der Herren Brunner und Moor als gultig anzuerkennen.

7.

Es fei die von vier Wählern der Gemeinde Charmoille gegen die am 18. Mai erfolgte Wahl eines zweiten Mitgliedes des Großen Rathes für den Wahlfreis Miecourt, beziehungs weise gegen die Berhandlungen der politischen Versammlung von Charmoille gerichtete Beschwerde abzuweisen und demgemäß die Wahl des Herrn B. Guenin als gultig anzuerkennen.

8.

Es fet dem in der Berhandlung vom 18. Mai im Bahlefreise hilter fingen als gewählt proflamirten herrn Fuhrer Sip und Stimme im Großen Rathe zu gestatten, bis über die gegen diese Berhandlungen eingelangten zwei Wahlbeschwerden befinitiv entschieden sein wird.

Schließlich halt ber Regierungerath dafur, es fei zur Brufung ber Bahlaften und ber eingelangten Befchwerben,

gleich wie bei frühern Erneuerungswahlen, eine durch das provisorische Bureau zu bezeichnende Kommission zu bestellen.

Im Wahlfreise Herzogen buch see wurde am 29. Mat abhin Herr Nationalrath Bogel in Wangen als Mitglied bes Großen Rathes gewählt und der Regierung erath hat denselben auch auf den 2. Juni einberufen. Da aber die Frist zur Einreichung von Wahlbeschwerden erst mit dem 4. Juni ablaufen wird, so wird es dem Ermessen des Großen Rathes überlassen, ihm provisorisch Sitz und Stimme zu gestatten.

Ferner macht der Regierungerath aufmerkfam, daß diejenigen als gewählt proflamirten Mitglieder des Großen Rathes, welche bloß proviforifch Sit und Stimme erhalten, erft dann zu beeidigen seien, wenn die fie betreffenden Wahlen anerkannt sein werden.

herr Prafident. Es wird fich nun fragen, wie bie vorliegenden Antrage zu behandeln feien. Ich glaube, es fei der Fall, vorerst den Bericht des herrn Regierungsprassdenten anzuhören. Wenn Niemand etwas dagegen hat, so hat derfelbe bas Wort.

Es erfolgt feine Ginfprache.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Da der Regierungerath am Schluffe feines fchriftlichen Bortrages ben Untrag ftellt, es mochte dem Großen Rathe belieben, Die eingelangten Beschwerden einer Großrathsfommiffion ju überweifen, wie es fchon vor acht Jahren und auch feither üblich war, fo fann ich mich furg faffen. 3ch erlaube mir vorerft einen Rudblid auf ben allgemeinen Berlauf ber Bahloperas tion. In Bemagheit des § 21 der Staateverfaffung berief ber Regierungerath alle politischen Bersammlungen des Rantons auf den 4. Mai abbin jufammen. Bei Diefer erften Wahloperation wurden die meisten Mitglieder des Großen Rathes gewählt. Einige Kandidaten jedoch mußten fich einer zweiten Bahlverhandlung unterziehen, da fie nicht die Mehrheit der Stimmen auf fich vereinigten; ferner fanden drei Erfagmahlen infolge von Doppelmahlen ftatt. Die zweite Wahl= verhandlung fand am 18. gleichen Monate ftatt und es murben dabei alle Wahlen vollendet, mit Ausnahme von zweien, nämlich in der obern Gemeinde der Stadt Bern und in Bergogenbuchfee. In der obern Gemeinde von Bern vereinigten nämlich zwei Kandidaten, die herren Dr. Whitenbach und von Tavel, gleich viel Stimmen auf fich, d. h. jeder erhielt 561. Infolge Beschluffes des Regierungsrathes wurde diese Wahl durch das Loos entschieden. Der Beschluß der genannten Behörde gab jedoch zu einer Wahlbeschwerde Anlaß. Die Wahlverhandlung des Kreises Herzogenbuchfee wurde am 29. Mai beendigt und ber Bemahlte murbe einberufen, in der Sigung Des Brogen Rathes ju erfcheinen. Gine andere Lude entstand baraus, baß ber in Könit gewählte herr Spycher Die auf ihn gefallene Wahl ablehnte und zwar zu fpat, um vor der Bersammlung bes Großen Rathes noch eine Erfagmahl anordnen ju fonnen ; defiwegen fand diefelbe nicht ftatt. 3ch habe beigufügen, daß überall bei den Wahlverhandlungen die größte Ruhe und Ordnung herrschte. Go viel über den allgemeinen Berlauf der Wahloperation. Nun erlaube ich mir, fo furz als möglich die verschiedenen Beschwerden ju erörtern. Die erfte berührt Die Bahl der obern Gemeinde der Stadt Bern. 2m 18. Mai abhin hatte diefer Wahlfreis noch brei Mitglieder in ben Großen Rath zu mahlen. Durch das relative Mehr wurden fofort gewählt die herren Lauterburg und Stoof, dagegen vereinigten für die britte Stelle die herren Dr. Whitenbach

und von Tavel gleich viel Stimmen auf fich. Das Bablbureau beschloß einstimmig, daß es der Fall ware, die politische Berfammlung noch einmal einzuberufen, um durch eine weitere Berhandlung derfelben entscheiden ju laffen. Hierauf gab der Regierungsstatthalter dem Regierungsrathe Kenntniß von der Sachlage und erfuchte diefe Behorde, einen Befchluß zu faffen, da verschiedene Meinungen fich fundgaben. Der Regierungsrath beschloß mit dem Gefege in der Sand, das Loos foll ent= icheiben, was bann auch gefdah. Gegen Diefen Befchluß langte eine Beschwerde ein von den herren Dr. Simon und Rudrauff, welche die Aufhebung berfelben und eine neue Abstimmung verlangen. Run ift vor Allem etwas auffallend, indem man gar fein Beifpiel gitiren fann, wonach ein folches Berfahren Bulaffig ware. Unfer Wahlgesett sagt nur: wenn ein Kandidat nicht die absolute Mehrheit auf sich vereinigt, so soll das relative Mehr entscheiden; einen dritten Bahlgang läßt es nicht zu. Schon diese Rudficht hatte die Beschwerdeführer von ihrem Begehren abhalten follen, fowie ein Borgang, den wir vor vier Jahren hatten, nach welchem gar fein Zweifel über Die Richtigfeit der Unsicht des Regierungerathes obwalten fann. Rach \$ 40 des Bahlgefetes von 1851 entscheidet bei Stimmen. gleichheit das Loos, ein Berfahren, das in allen Behörden bei Wahlen üblich ist. Wohin käme man sonst? Wäre es nicht möglich, daß zwei Kandidaten mehrere Male nach einander gleich viel Stimmen erhielten? (Der Redner führt noch die §§ 41 und 42 des Wahlgesetzes an, um den Antrag des Regierungerathes zu motiviren, wird dann aber vom Brafidium unterbrochen )

Herr Präsident. Es ist mir leid, daß ich den Herrn Berichterstatter unterbrechen muß. Ich bin der Ansicht, es handle sich vorläusig nur um die Frage, ob die eingelangten Wahlbeschwerden einer Großrathsfommission zu überweisen seien.

Herr Berichterstatter. Ich bin damit ganz einverstanden und erlaube mir nur noch einige Worte über den Antrag auf Riedersetzung einer Kommission. Seit acht Jahren befolgte der Große Rath dieses Verfahren, das nach meiner Ansicht sehr begründet ist, damit bet der Behandlung von Wahlbeschwerden nicht der Regierungsrath in einem Momente, wo seine Amtsdauer ausgelaufen ist, die Berichterstattung übernehme, sondern diese steht der Großrathssommission zu. Es liegt in der Würde der Versammlung, die Versassungsmäßigseit und Geseslichkeit der Wahlverhandlungen zu untersuchen. Ich schließe mit dem Antrage, es möchte Ihnen belieben, alle diese Wahlanstände einer Großrathssommission von füns Mitgliedern zu überweisen, welche der Herr Präsident mit Beiziehung des provisorischen Büreau's zu ernennen hat.

Der Herr Brafident eröffnet über diefen Antrag die Umfrage nach Mitgabe des § 3 der Berordnung vom 16. April 1850.

Gfeller zu Wichtrach. Ich glaube, es war bisher Nebung, daß die Wahlbeschwerden an eine Kommission gewiesen wurden. Ich stelle den Antrag, dieß auch heute zu thun, und schlage die gleiche Zahl der Mitglieder, wie früher vor, nämlich fünf.

v. Kanel, Fürsprecher. Ich erlaube mir nur eine Anfrage. Hat es ben Sinn, daß über die übrigen Wahlen noch eine Verhandlung stattfindet, oder follen alle übrigen Wahlen, gegen die keine Beschwerde eingelangt ist, als genehmigt betrachtet werden?

herr Brafident. Ich halte dafür, nur die beanstanbeten Wahlen seien an eine Kommission zu weisen.

Tagblatt des Großen Rathes 1862.

v. Kanel, Fürsprecher. Ich frage nur deßhalb, weil mir mitgetheilt wurde, es stehe ein Mitglied der Bersammlung, dessen Wahl nicht beanstandet wurde, in einem Berhältnisse, das mit seiner Eigenschaft als Großrath nicht verträglich sei. Es ist Herr alt Regierungsstatthalter Mühlheim, der eine Stelle bei der Staatsbahnverwaltung angenommen hat und in dieser Stellung eine Besoldung bezieht. Ich wünsche Ausfunft darüber zu erhalten.

Herr Brafibent, Ich glaube, diese Frage sei nicht Gegenstand unserer gegenwärtigen Verhandlung. Wenn Herr v. Känel glaubt, die Wahl des Herrn Muhlheim in den Großen Rath sei nicht zuläßig, so steht es ihm frei, dieß in einer besondern Motion anzuregen. Da die Wahl des Herrn Muhlheim binnen der gesetzlichen Frist nicht angesochten wurde, so hat er hier Sitz und Stimme.

Mühlheim, Ich verlange das Wort, um Ausfunft zu geben, damit Herr v. Känel im Kalle ist, eine allfällige Motion gehörig zu begründen. Ich wurde vom Direktorium der Staatsbahn zum Sekretär für die Sektion Studen Bern ernannt; im betreffenden Schreiben ist bemerkt, der leitende Ingenieur werde mir fernere Weisungen zusommen lassen. Ich habe die Funktionen dieser Stelle, mit der ein Taggeld vers bunden ist, noch nicht angetreten und weiß noch nicht, wann dieß geschehen wird, glaube jedoch, es handle sich hier nicht um eine besoldete Stelle, die unverträglich mit dersenigen eines Mitgliedes des Großen Rathes wäre.

v. Ranel, Fürsprecher, erflart fich einstweilen als besfriedigt.

Der Antrag des Regierung frathes in Verbindung mit demjenigen des Herrn Gfeller (betreffend Ueberweisung der eingelangten Beschwerden an eine durch das Büreau zu ernennende Großrathstommission) wird hierauf vom Großen Rathe angenommen.

## Art. 1 des regierungsräthlichen Borfchlages,

Herr Berichterstatter. Ich glaube, der Große Rath tonne sehr gut einen Entscheid darüber fassen, denn alle Wahlen, gegen deren Gultigfeit innerhalb der gesetzlichen Frist feine Einsprache erhoben wurde, sind als absolut gultig zu betrachten und anzuerkennen.

v. Kanel, Fürsprecher. Für den Augenblick sinde ich mich allerdings nicht veranlaßt, gegen die Wahl des Herrn Mühlheim Einsprache zu erheben, weil er erflärt hat, er habe die betreffende Stelle noch nicht angetreten. Später aber fönnten erhebliche Zweifel darüber entstehen, ob die erwähnten beiden Verhältnisse vereinbar seien. Ich beschränfe mich darauf, die Stellung des Herrn Mühlheim durch diese Erflärung zu fonstatiren.

Art. 1 wird vom Großen Rathe genehmigt.

Schluß ber Sigung: 12 Uhr Mittags.

Der Redaftor: Fr. Faßbind

# Zweite Sitzung.

Dienstag ben 3. Juni 1862. Bormittage um 8 Uhr.

Unter bem Borfige Des proviforifchen Brafidenten Geren

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Guenat, Deuvray, Revel und Tieche.

Das Protofoll der letten Sittung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Sandmehr genehmigt.

#### Tagesordnung.

Bericht und Antrag der Großrathstom = miffion über die eingelangten Bahlbefich werden.

Die vom Bureau ernannte Kommission besteht aus den Herren Oberst Kurz in Bern, Sestler in Biel, Carlin in Delsberg, G. Röthlisberger in Walkringen und Steiner in Langenthal.

Bei der Behandlung der einzelnen Beschwerden nehmen jeweilen auf Einladung des Präsidiums die vom betreffenden Wahlkreis gewählten Mitglieder der Versammlung den Austritt bis nach Erledigung der fraglichen Beschwerde durch den Großen Rath.

1. Befchwerde gegen eine Wahl in der Stadt Bern (obere Gemeinde), beziehungsweife gegen eine Anordnung des Regierungsrathes.

Kurz, Oberst, als Berichterstatter. Die Kommission, welche gestern durch das Büreau bezeichnet worden, um die Wahlanstände vorzuberathen, hat sich in allen Theilen und zwar einstimmig den Anträgen der Regierung angeschlossen. Es wird eine Wahlbeschwerde nach der andern vorgenommen. Ein schriftlicher Antrag der Kommission liegt nicht vor; es ist ein solcher um so weniger nothwendig, als dersenige des Regierungsrathes vorliegt. Ueberdieß war die Zelt so kurz, daß es unmöglich war, einen einläßlichen Rapport abzusassen. Der erste Gegenstand betrifft eine Beschwerde gegen eine Wahl der obern Gemeinde der Stadt Bern, beziehungsweise einen Beschluß des Regierungsrathes. Es wäre mir persönlich lieber gewesen, nicht in die Kommission gewählt zu werden, da ich vom nämslichen Wahlkreise in den Großen Rath gewählt wurde, und ich gestehe offen, daß ich aus Gründen der Delikatesse gewünscht hätte, nicht die Berichterstattung übernehmen zu müssen. 3ch

habe mich aber fo entschieden fur die Unficht der Regierung ausgesprochen , daß ich feinen Unftand nehme , die Gache hier zu erörtern. Um 4. Mai gingen in der obern Gemeinde der Stadt Bern nur zwei Mitglieder Des Großen Rathes mit ber absoluten Mehrheit aus der Wahlurne hervor, die Bahl der drei übrigen Mitglieder blieb unentschieden, und nach dem Wefene blieben Diejenigen feche Randidaten, welche am meiften Stimmen erhalten hatten, in der Bahl. Um 18. Mai murde jum zweiten Male abgestimmt. Befanntlich gilt bei bem zweiten Wahlgange fur Großrathswahlen bas relative Mehr. wemahlt wurden Die Derren Lauterburg und Stoof mit einer dem abjoluten Wehr gleich fommenden Stimmenzahl; dagegen ethietten die Herren Dr. John Whttenbach und v. Tavel gleich viel Sitmmen, nämlich jeder 561. Diefe Stimmengleichheit war to auffallend, daß das Wahlbureau fofort eine Berififation der Stimmzettel vornahm, wobet es fich jedoch ergab, daß die angegebene Bahl gang richtig mar. Mun fragte es fich, welcher Weg einzuschlagen fei. Das Wahlbureau mar der Unficht, es fet eine neue Bahlverhandlung vorzunehmen; aber der Res gierungestatihalter machte aufmertjam , bag mohl bas loos ju entscheiden habe, und nachdem er ben Regierungerath von ber Sachtage in Kenntniß geset, verordnete diese Behörde, daß nicht eine neue Waht stattzusinden, sondern das Loos zwischen den Herren v. Tavel und Dr. I. Wyttenbach zu entscheiden habe. Der Regierungsrath handelte in dieser Beziehung nach Mittgabe des \$ 42 des Wahlgeseges, welcher folgende Bestimmung enthält: "Die Unordnung der folgenden Abstimmungen nach \$ 41 a oder b geht vom Regierungerathe aus, und es joll Dabet jo viel möglich Das gleiche Berfahren beobachtet werden, welches im § 18 fur die erften Berhandlungen vorgefchrieben ift." Der Regierungerath glaubte, geftunt auf diefe Gefegesbestimmung, das Recht zu haben, das Weitere anzu-ordnen und feine fernere Abstimmung zu gestatten. Auf die ertheilte Weisung hin murde das Loos gezogen, welches gu Gunften des Herrn Dr. John Wyttenbach entschied, fo daß dieser als gewählt angesehen werden konnte Allein schon vor der Enticheidung durch das Loos wurde eine Rechtsvermahrung und Brotestation gegen Dieses Berfahren eingereicht, indem man behauptete: erstens fei der Regterungsrath nicht fompetent, auf diese Urt entscheiden zu laffen, fondern nur die souverane Wahlversammlung habe das Weitere ju beschließen; zweitens fet eine Entscheidung durch das Loos in diesem Falle nicht vorgesehen, also auch nicht zuläßig. Nach erfolgter Enischeidung Durch das Loos langte rechtzeitig eine Beschwerde dagegen ein, welche bas Begehren enthielt: es mochte der ermahnte Beschluß Des Regierungsrathes vom 20. Mai aufgehoben, infolge deffen Die am 23. gleichen Monats vorgenommene Loodziehung ungultig erfiart und ber Regierungerath beauftragt merden, eine neue Abstimmung zwischen den Berren Wyttenbach und v. Tavel anzuordnen. Wie Sie fcon geftern vernommen haben, tragt der Regierungsrath auf Abweifung diefer Beschwerde, resp. auf Genehmigung der von ihm erlaffenen Anordnung an. vier Jahren fam ein gang gleicher Fall vor, und der Große Rath hatte schon damals einen Entscheid darüber zu faffen, wobei er mit großer Mehrheit die Ansicht des Regierungsrathes genehmigte. Das ift natürlich fehr wichtig. In allen Fallen, wo irgend ein Zweifel über die Auslegung des Gefetes bestehen fann und diefer Zweifel durch Enticheid der oberfien Landesbehörde gelöst wurde, foll man ohne wichtige Grunde nicht davon abgehen, sondern dabei bleiben. Diefer Borgang war denn auch neben andern Grunden fur die Kommission ents scheidend, jo daß sie einstimmig war. Bas vorerft die formelle Frage anbelangt, ob der Regierungerath berechtigt gewesen fet, einzuschreiten, to glaube ich wirflich, berfelbe fei nach ber an-geführten Bestimmung des § 42 des Wahlgeseges dazu tompetent gewesen. Rach dem Gefete veranstaltet der Regierungerath die Ausschreibung aller politischen Wahlversammlungen. Wenn daher eine politische Bahlversammlung glaubt, es fet noch eine zweite oder dritte Wahlverhandlung nothig, fo fann fie eine

folche nicht von fich aus anordnen. Jede Behörde darf nur in den Schranken ihrer Kompetenz handeln, und wenn das Gefet fagt, die Angronungen der fernern Berhandlungen bei unvollendeten Wahlen gehe vom Regierungsrathe aus, fo unterliegt es feinem Zweifel , daß der Regierungerath im vorliegenden Falle kompetent dazu war. Was den zweiten Punkt betrifft, daß die Entscheidung durch das Loos an sich nicht zuläßig fet, so sage ich: nach § 42 des Wahlgeseges soll bei der folgenden Verhandlung "fo viel möglich" das gleich Berfahren beobachtet werden, wie bei der erften Berhandlung. Run ergibt es fich aus dem Gefege felber, daß es den Fall Der Gleichheit der Stimmen porfieht und fagt, in folden gallen folle das Loos entscheiden. Wenn bei einer Bahl eine größere Bahl von Berfonen, ale ju mahlen find, die abfolute Dehrheit erhalten, so find diejenigen als gewählt zu betrachten, welche Die größere Bahl von Stimmen auf fich vereinigt haben. Dasfelbe mare der Kall gemefen, wenn in der obern Gemeinde ftatt funf Berfonen feche ober fieben eine großere Stimmenzahl erhalten hatten, ein Fall, der immerhin möglich ift, obichon es fonderbar fcbeint. Ein folder Fall ift fcbon vorgefommen und hat den Berfaffer des Gefenes gur Aufnahme der angeführten Bestimmung bewogen. Benn alfo in ber obern Gemeinde statt funf Kandidaten feche Das absolute Mehr erhalten und der funfte und der fechote zufällig gleich viel Stimmen auf fich vereinigt hatten, fo hatte nach bem Gefete bas Loos entichieden. Wenn nun dieß in dem Bahlgange, wo das absolute Mehr Regel macht, geschehen und fur den Bahlgang, in welchem Das relative Mehr gilt, fo viel möglich das gleiche Berfahren ftattfinden foll, fo hat auch hier bei Stimmengleichheit bas Loos zu entscheiden. Man wendet nun zwar ein, wenn zu gleicher Zeit mehrere Kandidaten in der Wahl feien, wie es in der hl. Geiftfirche der Fall war, fo fei das Berhältniß ein gang anderes, als wenn nur über zwei abgestimmt werde, weil im lettern Falle fich die Stimmen mehr kongentriren. Aber Diefe vollkommen triftige Bemerfung trifft nicht die Unordnung bes Regierungsrathes, fondern das System der Stimmgebung. Wenn herr Byttenbach eine einzige Stimme mehr gehabt batte, fo ware Niemand im Zweifel, daß er gewählt mare. Bei ben Bablen in die Bundesversammlung entscheidet nicht Das relative, fondern das abfolute Dehr. Es ift bas ein fehr logifches Berfahren, aber es fann Ginem bas Bahlen verleiben, wenn man oft hingehen muß. 3ch erinnere in dieser Beziehung an den Kanton St. Gallen, wo eine größere Anzahl Wahl-gange erforderlich waren um eine Wahl im Großen Rathe zu vollenden. Weil man annahm, wir Berner hatten nicht fo viel Geduld, wie die Oftschweizer, führte man bei und das relative Mehr ein. Es ist das noch eine Reminiszenz früherer Zeit, wie bei dem berühmten Twingherrenstreit im Jahre 1470 verfahren wurde. Damals wurde Kistler mit 80 Stimmen gewählt, Scharnachthal erhielt 40, Thuring von Ringolvingen 30, v. Bubenberg 20, Niflaus v. Dießbach 15, lettere vier jusammen also 105 Stimmen. Rach und nach gab man dieses Prinzip des relativen Mehres auf, weil es an sich unbillig ist. Sie erinnern sich, wie man im Großen Rathe verfährt. Es werden vier Skrutinien vorgenommen und zulest entscheidet das relative Mehr. Es gilt Das Bringip, daß die Rullen auch gablen follen. Das begreife ich nicht. Wer einen leeren Stimmzettel eingibt, von bem ift angunehmen, er verzichte auf feine Stimme. In den eidge. nössischen Wahlversammlungen gablen die Rullen nicht, und Dann fommt man zu einem absoluten Debr. Bei uns, wenn nach dem vierten Wahlgange im Großen Rathe nicht das abfolute Dehr erfolgt, hat der Gefengeber gang verftandig porgeschrieben, daß aledann bas relative Dehr entscheiden foll; Dann gahlt man die Rullen nicht mehr. 3ch fage alfo: ber Borwurf, den die Beschwerdeführer aussprechen, fann nicht der Anordnung des Regierungerathes, nicht der Entscheidung durch Das Loos, fondern nur dem Syfteme jugeschrieben werden. Da wir nun einmal diefes Syftem haben, das ich fur mich nicht

aufgeben möchte, fo foll man es auch im vorliegenden Falle beobachten. Ich gebe zu, daß das Resultat der Wahlverhandlung nicht immer die mahre Meußerung der Berfammlung ift, namentlich wenn der Gine oder Andere nicht gar gut fcbreiben fann, allein hier glaube ich und habe mich immer fo ausgesprochen, es sei die Anordnung des Regierungerathes vollstan-dig nach dem Gesetze getroffen worden. Run aber erlaube ich mir, auf den angedeuteten Borgang ausmerksam zu machen. Es ift derfelbe fo flar und entscheidend, daß wir, ohne eine Ungerechtigfeit insofern zu begeben, als wir heute so, morgen anders entscheiden murden, im vorliegenden Falle nicht anders entscheiden können. Im Jahre 1858 fam man im Wahlfreise Guggisberg nach allersei Berhandlungen dabin, daß zwischen zwei Randidaten Gleichheit der Stimmen beftand. Es betraf Die herren Rohli und 3binden und ber Regierungerath ord-nete die Entscheidung durch das Loos an. Nachdem dieses ju Bunften des Beren Robli entschieden hatte, tam Giner, Der im Militardienft mar und verlangte, daß man ihn auch berud. fichtige; er gab feine Stimme ju Gunften bes herrn 3binden ab. Das gab ju einer Befchwerde Unlag, aber ber Große Rath genehmigte Die Anordnung Des Regierungsrathes. 3ch erlaube mir, aus den bezüglichen Schreiben diefer Behörde an ben Amtoverweser von Schwarzenburg einige Sauptstellen anguführen. Am 20 Mai 1858 erließ ber Regierunggrath folgende Weisung an diesen Beamten: "Aus diesem Bericht haben wir entnommen, daß allerdings 23 Refruten aus dem Wahllreise Guggisberg am 8 d. hier ihre Stimmen für den fraglichen zweiten Wahlgang abgegeben und daß sich ihre Stimmen auf die beiden Kandidaten, welche für die zweite Grofrathoftelle in der Wahl geblieben maren, folgendermaßen vertheilt haben: 16 Stimmen find auf herrn R. Bbinden, Landwirth im Schälisader, gefallen, welcher im zweiten Strutinium zu Guggisberg 121 auf fich vereinigte, 7 auf herrn Regierungoftatthalter Robli in Schwarzenburg, welcher beren 130 erhalten hatte. Aus Ihrem Bericht geht ferner hervor, daß sich unter'm 9. d. ein Chr. Zahnd zu Hirschhorn, welcher am 2. Mai zu Thun im Militärdienst gewesen ift, schriftlich an das Regierungestatthalteramt gewendet hat, um nachträglich feine Stimme ju Gunften Des Herrn Zbinden abzugeben. Wird Diefe Stimme zu den übrigen hinzugerechnet, fo hat der Leptere 138 erhalten; wird fie nicht berücksichtigt, fo haben beide Kandidaten gleich viel Stimmen auf fich vereinigt, nämlich jeder 137. — Rach Untersuchung der Sache und auf angehorten Bortrag unseres Prafidiums haben wir nun finden muffen : es fonne por Allem Die vereinzelte Stimme Des Ehr. Bahnd im Sirfchhorn nicht in Berudfichtigung fommen, einmal weil der Betreffende gur Zeit, als er dieselbe abgab, fich nicht nicht mehr im Militardienste befunden hat, sodann weil seine Stimme nicht unter Bepbachtung berjenigen Formlichkeiten abgegeben worden ift, welche fur die Stimmgebung der im Militärdienst befindlichen Babler vorgeschrieben find und die nicht außer Acht gelaffen werden durfen, wenn nicht Digbrauche entstehen follen. Bas bagegen die Stimmen ber am 8. D. noch hier im Militardienfte gewesenen Bahler betrifft, fo haben wir gwar nicht verfennen fonnen, daß etwas Ungewöhnliches und nicht gang Regelmäßiges in dem Umftande liegt, daß diefelben erft volle feche Tage, nachdem das zweite Sftrutinium in Guggisberg ftattgefunden hatte, abgegeben worden find, alfo in einem Zeitpunfte, mo den betreffenden Wählern das Resultat vieses Strutiniums bekannt war, wobei freilich nicht außer Acht gelaffen werden darf, daß die Militärdirektion, wie uns von ihr mitgetheilt worden ift, erft am 8. Mai die Einsladung von Seite des Regierungsstatthalteramtes erhalten hat, Die im Militardienfte befindlichen Wahler von Buggisberg ein zweites Strutinium vornehmen zu laffen. Auf der andern Seite aber haben wir und auch nicht ber Erwägung entziehen fonnen, daß es unbillig mare, 23 Bahler, welche ihrer Militarpflicht Benuge leifteten, von der Ausübung ihres Bahlrechts auszuschließen, und zwar um fo mehr, weil die Wahl-

versammlung von Buggieberg im Grunde voreilig zu einem zweiten Strutinium geschritten ift, indem fie mit ber Bornahme desfelben hatte zuwarten sollen, bis das Ergebniß der Stimmgebung der im Militardienst befindlichen Bahler fur Das erfte Sfrutinium befannt und bis Diefelben in Die Dog. lichfeit gefest waren, an der zweiten Abstimmung gleichzeitig mit der Wahlversammlung in Guggieberg Theil zu nehmen. — Bon diefen Betrachtungen geleitet, haben wir, unvorgreiflich bem endlichen Entscheide Des Großen Rathes, welchem über Diefe Angelegenheit wird Bericht erftattet werden, beschloffen, es seien die unter'm 8. d. von den in Bern im Militardienste gewesenen Wählern aus dem Wahltreise Guggisberg abgegebenen Stimmen zu dem in der Wahlversammlung ausgemits telten Ergebniß hingugurechnen, und es habe demnach, da nach diefer Singurechnung zwischen den beiden Kandidaten, Berrn Rohli und Herrn 3binden, Stimmengleichheit vorhanden fet, nach Mitgabe des § 40 des Gefeges vom 7. Oftober 1851 Das Loos zwischen beiden zu entscheiden. Wir beauftragen Sie, Diefen Enifcheid gehörigen Drie gu eröffnen und gleich: zeitig die nothigen Anordnungen zu treffen, damit fofort unter Beobachtung der im angeführten Gefete Bartifel vorgeschriebenen Formalitäten jur Loosziehung geschritten werde." — Dieß geschieht und das Loos entscheidet zu Gunften des Herrn Rohli. Bahnd im Hirschhorn reicht eine Beschwerde dagegen ein; am 1. Juni 1858 fommt dieser Fall im Großen Rathe zur Behandlung. Bon Seite der Regierung wird beantragt, die Wahl als gultig zu erflaren und die vom Regierungerathe getroffenen Unordnungen ju genehmigen. Das Brotofoll fagt hierüber: "2. Es fer, mas die Babl eines zweiten Mitgliedes Des Großen Rathes fur ben Wahifreis Guggieberg anbelangt, Die Schlufnahme, welche der Regierungerath in Diefer Ungelegenheit gefaßt hat, gutgeheißen und demgemaß die durch Das Loos erfolgte Wahl des herrn Regierungsstatthalter Kohli in Schwarzenburg jum Mitglied des Großen Rathes als gultig anzuerkennen." Auch damals waren die beanstandeten Wahlen an eine Kommission gewiesen worden. Um 2 Juni gleichen Jahres fommt diese Ungelegenheit im Großen Rathe wieder zur Behandlung, und darüber heißt es im Protofolle: "Die Roms miffion findet die Berfügung des Regierungerathes gerechtfertigt, trägt fonach auf Abweifung der Beschwerde gegen dies felbe an. In der Umfrage gibt fich eine abweichende Meinung fund, die in Uebereinstimmung mit der eingelangten Beichwerde dahin schließt: in erster Linie: es sei der fragliche Beschluß des Regierungsrathes und die darauf stattgefundene Loosung aufzuheben und der mit Mehrheit der Stimmen herausgefommene Kandidat, Herr Ulrich Ibinden im Schälisader, als ges wählt zu erflaren; in zweiter Linie: es fei das Wahlbureau von Guggieberg anzuweisen, fich nachträglich zur Bornahme ber Abstimmung des Chr. Zahnd zu versammeln und je nach dem Resultate dieser Abstimmung ferner nach gesetzlicher Borsschrift zu progrediren; in dritter Linie: es sein der zweite Wahlgang des Wahlfreises Guggisberg und die hierauf statts gefundenen weitern Berhandlungen aufzuheben und eine neue Befammtabstimmung anzuordnen. Der Große Rath fpricht fich jedoch für den Antrag des Regierungsrathes und der Kom-mission aus, genehmigt also die Berfügung des Erstern vom 18. Mai und schreitet über die eingelangte Beschwerde gur Tagebordnung. Abstimmung: fur Tagebordnung : große Mehrheit; für gefallene Untrage: Minderheit." — Gie feben alfo, daß der Große Rath damals mit großer Mehrheit erfannt hat, es fei die Anordnung des Regierungerathes gerechtfertigt und es foll feine fernere Berhandlung stattfinden. Geftunt darauf, ftelle ich Ramens der Rommiffion den Untrag auf Tagesordnung.

Hebler. Obichon dem Wahlfreise angehörend, aus welchem die Beschwerde kommt, und obschon mit dem Inhalte Derselben einverstanden, habe ich sie weder gewünscht, noch unterzeichnet; im Gegentheil fügte ich mich als Präsident der

Wahlversammlung, auf welche die Beschwerde fich bezieht. Da nun aber die Beschwerde hier vorliegt, fo bin ich im Falle, meine perfonliche Meinung geltend zu machen. Rach meiner Ansicht handelt es fich bier hauptfächlich um zwei Fragen; Die erfte ift Die: hatte im vorliegenden Falle Das Loos ju enticheis den? Das ift jedoch nicht die Sauptfrage. Das Gefet unterschiedet zwischen zwei Källen. In erster Linie nimmt es an, daß bei der ersten Abstimmung mehr Versonen, als Wahlen zu treffen waren, das absolute Mehr erhalten haben, und sagt ausbrudlich, daß in Diefem Falle Diejenigen als gewählt gu betrachten feien, welche die größere Zahl von Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ein zweiter Fall tritt ein, wenn nicht genug Personen Das absolute Mehr erhalten haben und eine zweite Abstimmung nothwendig wird; dann gilt das relative Mehr. Ueber das weitere Berfahren schweigt das Gefet, und das ift der Fall, der heute vorliegt. Bei der zweiten Abstimmung in der obern Bemeinde erhielten zwei Berfonen gleich viel Stimmen, und Da fragten wir: wie follen wir verfahren? Das Wahlbureau wollte es nicht über fich nehmen, ju entscheiden, fondern den Entscheid der Wahlversammlung vorbehalten, von der Unficht ausgehend, fein Gefet fei fo im Sinne der Freiheit angumen. den, wie das Wahlgeset Da nach dem Gesetze die Anord-nung einer Wahlversammlung acht Tage vorher befannt ge-macht werden muß und die heiligen Sonntage nahe waren, machte man aus der Noth eine Tugend, und wollte das Bahlbureau von fich aus progrediren. Ich gebe gu, daß Diefes Berfahren nicht gang formgerecht war, und ich ware der Erfte gewesen, der fich gebeugt hatte, wenn Beschwerde dagegen erhoben worden mare; Grunde der Zwedmäßigfeit fprachen jedoch Dafur. Batte der Regierungerath gefagt, er habe die Fort. fegung der Berhandlungen felbst anzuordnen, fo hatte er das Recht dazu. Allein die Sauptfrage ift die, ob die Unordnung bes Regierungerathes gerechtfertigt fei ober nicht. Die Regierung beichloß, daß das Loos enticheiden foll, geftust Darauf, baß im erften Bahlgange bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos enticheide. 3ch glaube, man fonne ebenfogut umgefehrt raifonniren und fagen: wenn der Gefeggeber im zweiten Wahl. gange das Loos hatte entscheiden laffen wollen, fo hatte er es ausdrudlich vorgeschrieben. Die Regierung ftust sich ferner auf den § 42 des Wahlgesepes, welcher vorschreibt, daß bei der folgenden Abstimmung fo viel möglich das gleiche Berfahren beobachtet werden foll, wie beim ersten Bahlgange, und ich gebe ju, wenn fur ben zweiten Bahlgang bas Loos vorgeschrieben ware, bag die Ziehung desfelben nach bem gleis den Berfahren ftattzufinden hatte, wie bei dem fruhern Babl= gange. Singegen gebe ich nicht zu, daß, wenn die gleichen Formen gelten follen, damit auch gefagt fei, es mache auch ber gleiche Grundfag Regel. Die Regierung fagt, das Gefet rede nur von zwei Abstimmungen. Ich gebe bas zu, aber darin liegt nichts, das irgendwie entscheidend mare. Die Frage hat allerdings ihre Schwierigfeit und ich nehme es der Regierung nicht übel, daß fie anderer Unficht ift. Es ift theoretisch der Fall denfbar, der aber in Birflichfeit nicht eintreten wird, daß, wenn man das relative Mehr fucht, bis man es findet, dazu viele Bahlgange erforderlich feien; wenigstens in unferer Berfammlung mare die Bahl entichieden worden, wenn alle Stimmzettel Deutlich beschrieben gemefen maren. Run fomme ich zu der zweiten Frage: wer foll im vorliegenden Falle ents scheiden? Die Wählerschaft, — und das ift der einzige Ums ftand, der mich verlette, indem ich mich fragte: marum der Bahlerschaft nicht diese Freiheit laffen und ihr das Loos oftropiren? Dieses Berfahren hat etwas Gehäffiges. Sat Die Regierung die Befugniß, das zu thun? Ein gang gefundes Bringip ift das, daß, wenn Jemand gemahlt werden foll, er feinerlei Ginfluß auf Diejenigen Wahlen ausüben darf, Die feiner eigenen Wahl zu Grunde liegen. Run wiffen wir Alle, daß aus diefen Großrathswahlen die Regierung hervorgehen wird; daher foll sie feinen entscheidenden Einsug auf dieselben

ausüben; fie foll die Bahlen anordnen, durch die Regierungs. statthalter darüber machen laffen, daß die Ordnung gehandhabt, nicht Gewalt geubt werde, aber im Uebrigen foll der Bablers fchaft Die freiefte Thatigfeit gufteben. Die Bablerichaft foll alle in ihrer Mitte auftauchenden Fragen in erfter Inftang entscheiben. Fehlt fie nicht und langt feine Befchwerbe ein, fo bleibt es babei. Fehlt fie, fo fann man dagegen Befchwerde führen, und bann haben die Staatsbehorden zu entscheiden. Bergeffen wir nicht, daß auch unsere Regierung aus Menschen Bufammengefest ift, die fehlen fonnen, und daß, wenn Jemand einmal regiert, er gern regiert. Gegenüber Diefer Möglichfeit foll die Freiheit der Burger gewahrt werden. - 3m vorlies genden Falle ift die Regierung gar nicht in der Lage zu entsicheiden. Der § 50 des Wahlgesepes sagt, der Regierungerath habe auf ergangene Beschwerde hin zu entscheiden, insofern die Bahlverhandlungen zu feinem abschließlichen Resultate geführt haben. Die lettere Bedingung ift hier vorhanden, aber die Kardinalbedingung fehlt: es ift feine Beschwerde da. Nehmen wir an, ber Regierungerath habe die Befugnis, auch ohnedieß einzuschreiten, so ift es ein passe-partout, gegen alle Bahlverhandlungen einzuschreiten. 3ch nehme nicht an, daß es geschehe, aber die Möglichfeit ift da. Der Regierungoftatthalter handelte in bester Wohlmeinenheit, nachdem Gelehrte und Ungelehrte fich an diesem Falle fast die Bahne ausgebiffen, und wenn die Zweifel bis zu ihm gedrungen sind, so finde ich es vollkommen begreiflich. Daß er aber eine Anfrage an den Regierungsrath stellte, ist unrichtig. Er hatte keine folche zu machen und wenn er es gethan hatte, fo hatte die Regierung erflaren follen, fie habe da nicht zu entscheiden. Wenn ich also annehmen muß, daß der Regierungerath feinen gefeglichen Boden batte, um feinen Entscheid ju faffen, fo ift fein Befchluß nicht als ein gesetzlicher anzusehen, und ich glaube daher, er foll wegfallen, und zwar durch eine Abstimmung von unserer Seite; dann fallt die Sache in das frubere Stadium zurud und die Bahlerfchaft hat zu entscheiben. Beschließt fie, das Loos foll entscheiden, fo foll es gefchehen; beschließt fie eine neue Abstimmung, fo foll diefe ftatifinden. Dan fpricht uns von einem Borgang im Wahlfreife Guggieberg; Diefen Borgang habe ich nicht gefannt Go ift naturlich fchwer fur bas Bolf, folche Falle, die nicht in den Befegen und Defreten enthalten find, ju fennen. Aber bas Beispiel ift fur uns nicht maßgebend. Ich begreife, bag man barauf halt, baß einmal gefafte Befdluffe der Behorde feftgehalten werden, obicon entgegengefeste Falle aus neuerer Beit angeführt werden fonnten; ich will sie nicht anführen und mache nur aufmerksam, daß das Bolf nicht aus lauter Schriftgelehrten besteht. 3ch fomme auf den Sap zurud, daß bie Staatsbehörden nicht einjufchreiten haben, wenn feine Befchwerde eingelangt ift. Run haben wir hier eine Befchwerde, aber nur der Bunft, welcher Gegenstand ber Beschwerde ift, fallt unter ben Entscheid Des Großen Rathes; alles Undere foll ale gultig anerfannt werden. 3ch fann daher nicht anders, ale für die Beschwerde schließen, die von einfachen Burgern herrührt, ein Ergebniß ihrer Bewissenhaftigfeit ift und als folche Achtung und Berudfichtigung

Röthlisberger, Gustav. Als Mitglied der Kommission erlaube ich mir einige Worte Ich erkläre von vornherein, daß ich dersenige war, der die größte Mühe hatte, sich der Ansicht der Regierung anzuschließen. Ich sagte: so lang eine Wahlverhandlung in den Schranken der Ordnung und Gesehlichkeit vor sich geht, soll die möglichst ungehemmte Freiheit herrschen, und erst wenn diese Schranken überschritten werden, soll der Staat einschreiten. Bon diesem Standpunkte aus konnte ich die vorliegende Beschwerde begreifen. Es schien mir, in Uebereinstimmung mit dem Botum des Herrn Präopinanten, es wäre an der Wählerschaft gewesen, den Modus des weitern Versahrens zu bestimmen. Bei näherm Nachdenken über die Bestimmungen des Geseges mußte ich aber sinden, daß eine Lude vorhanden ist. Das Geses sieht diesen Fall gar nicht vor. Run kann man sich billig fragen: wenn das Loos durch das Geses nicht vorgeschrieden ist, ist dann vorgeschrieden, daß eine dritte und vierte Wahlverhandlung statissinden soll? Rein, ebensowenig als das Andere. Was mußte und also leiten? Die Observanz. Es liegt ein Borgang vor, der ganz gleich ist, wie der heutige Fall, und ohne ganz wichtige und entscheidende Gründe sollen wir nicht von einem gefaßten Beschlusse abgehen. Es ist ein wichtiges Prinzip in unserer ganzen Berwaltung, so viel als möglich sonsequent zu sein. Nun kann ich solche entscheidende Gründe dier nicht einschen, und wenn ich von frühern Beschlüssen des Großen Rathes nicht hätte abgehen mögen, ebensowenig möchte ich heute davon abgehen. Ich wiederhole: der vom Herrn Beschichterstatter angesührte Borgang war sur mich ganz entscheideidend. Es handelt sich um einem gleichen Kall, der vom Großen Rathe bereits entschieden worden ist. Ich glaube, die Regterung habe das Richtige gewählt, und empsehle Ihnen den Antrag derselben zur Genehmigung.

Scherg. Meine Unficht wurde bereits durch bas vorhergebende Botum entwickelt und ich fann mich baher gang furg faffen. Singegen muß ich mich über den Standpunkt bes Herrn Hebler fehr verwundern, Der als Brafident der Wahl-verfammlung Beranlaffung war, daß die Einfrage an den Re-gierungerath erfolgte. Denn als Zweifel darüber laut wurden, mas ferner vorzufehren fet, einigte fich das Wahlbureau das bin, nicht weiter ju progrediren, Das Brotofoll einzufenden und einen Befchluß des Regierungerathes ju gewärtigen. Der Regierungestatthalter faste Die Sache fo auf. Es beift nämlich in jeinem Schreiben an den Regierungsrath vom 19 Mai: "Das Bablbureau ging von der Unficht aus, es fei ein britter Bablgang vorzunehmen und traf fogleich Unordnungen auf funftigen Sonntag. Bei naherer Brufung der Cache entftehen jedoch Zweifel in die Richtigfeit diefes Berfahres, und es fragt fich, ob nicht in Gemäßheit der \$\$ 40, 41 und 42 des Bablgefetes das Loos hatte entscheiden follen." 3ch fage alfo, Diefe Unficht hat fich bereits im Bahlbureau geltend gemacht, und halte dafur, wenn irgendwo ein Befet deutlich ift, fo fei es im vorliegenden Falle. (Der Redner gitirt hierauf Die bereits von anderer Sette angeführte Bestimmung Des § 42 und fahrt fort, wie folgt:) Bas jahlt man zu den Formen der erften Berhandlung? Es ift die Bestellung des Bureau, die Abfaffung Des Brotofolls, Deffen Unterzeichnung, Berfiegelung, Ginfendung, Eröffnung des Refultates, Die nothe wendige Berifitation und Ausmutlung des Stimmenverhalt. niffes zwischen den Kandidaten und die Enischeidung durch bas Loos bei Stimmengleichheit. Es int alfo burchaus fein 3meifel vorhanden und ber Gefengeber hatte nicht deutlicher fein fonnen. 3ch habe die Diefussion nachgeseben, welche bei Unlag der Berathung Des Babigefeges ftattfand, um ju feben, mas fur eine Unficht Der Damalige Berichterftatter und Berfaffer Des Babigefepes entwidelte. Unläplich eines vorhergehenden Baragraphen, wo es fich um das Berfahren bei ben Großrathswahlen bandelte, nämlich um die Frage, ob man gleich verfahren wolle, wie bei den eidgenöffischen Wahlen, wo nicht Das relative Mehr gilt, sondern Die Stimmgebung gang frei ift, mahrend bei fantonalen Wahlen im zweiten Wahlgang die doppelte Bahl berjenigen Randidaten, welche die meiften Stimmen erhalten, in der Wahl bleibt, fagte ber Berichterftatter: "Diefes lettere (namlich das eidgenöffische Berfahren) zwingt und, unter Umftanden die Wahlversammlungen dreimal gufamenguberufen, mahrend Dieg bei unferm Berfahren nur zweis mal geschehen mußte; zudem entspricht es den Gewohnheiten unferer Bevolferung beffer, wenn einerfeits das Abweichende bei den eidgenöffifchen Bahlen aufgenommen und im Uebrigen Das bieberige Berfahren bei unfern Bahlen beibehalten mird." In Uebereinstimmung damit wurde die Bestimmung in Das Gefet aufgenommen, daß im zweiten Wahlgang doppelt fo

viele Kandidaten, als noch Mitglieder zu wählen find, in der Wahl bleiben, damit nicht ein dritter Bahlgang stattfinden muffe. Wenn alfo das richtig mare, mas herr Bebler fagte, fo mare es gegen die Unficht des herrn Berichterftatters. Uebrigens ift die Sache durch ein Bracedens entschieden. Der vorliegende Fall ift ganz gleich, wie derjenige, welcher vor vier Jahren im Amtsbezirke Schwarzenburg vorkam Damals hatten ebenfalls zwei Kandidaten gleich viel Stimmen; nun kommt noch ein Soldat, der im Militärdienst war, und sagt, er habe noch nicht gestimmt; er gibt feine Stimme zu Bunften Des Berrn 3binden, des liberalen Randidaten, ab; die Sache fommt vor den Großen Rath, welcher erflärt, bas gehe nicht an. Hatte man damals angenommen, Zahnd habe das Recht, seine Stimme nachträglich noch abzugeben, so hätte herr Zbinden Die Mehrheit gehabt; allein das Loos entschied, und zwar zu Gunften des konfervativen Randidaten. Man fand biefes Refultat in Ordnung, es wurde weder von fonservativer noch radifaler Seite angesochten. Ich bin mit dem Grundsate des Herrn pebler, daß man der Thätigkeit der Wahlversammlungen die möglichst große Freiheit laffen foll, vollständig einverstanben; ich halte auch bafur, baß die Regierung fich nicht ein-mischen foll, wo das Gefet es nicht vorschreibt. Aber im vorliegenden Falle hat die Regierung fich nicht unberufen einge-mischt, sondern veranlaßt durch die Wahlversammlung, durch den Regierungoftatthalter. 3ch schließe deßhalb dahin, der Beschluß des Regierungerathes sei ganz tompetent gefaßt; es habe babei zu verbleiben und ber Große Rath folle zur Tages= ordnung fcbreiten.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission , , , , des herrn Sebler

159 Stimmen.

2. Beschwerde gegen die Bahlen von Bohlen.

herr Berichterftatter. Die zweite Befchwerde ift gegen die Wahlen des Wahlfreifes Wohlen gerichtet und es ift nicht zu leugnen, daß dort in Bezug auf die Stimmregifter nicht alles oder fehr wenig in Ordnung war. Die Beschwerde grundet fich auf zwei Bunfte. Erftens wird behauptet, es batten zwei Berfonen, welche das Stimmrecht nicht befigen, an den Wahlverhandlungen Theil genommen. Was diefen Buntt betrifft, fo muß es fcon auffallen, daß die Befchwerde die traglichen zwei Berfonen gar nicht naher bezeichnet. Man fann nicht einfach fagen, es feien ein paar ba gewesen, Die Das Stimmrecht nicht besitzen. Wie will man auf Diese Beife bie Sache untersuchen? Die Borftande der Gemeinden, aus welchen der Bahlfreis besteht, murden angehört, und alle erflarten, fie wiffen nichts davon. Diefer Beschwerdepunkt ift alfo nicht bewiefen und fällt dahin. Etwas anderes ift die nicht ganz regelmäßige Führung der Stimmregister. In Dieser Beziehung erlaube ich mir die Bemerfung, es möchte noch in mancher Gemeinde des Kantons der Fall sein, daß die Stimmregister sich nicht ganz in Ordnung besinden. Man fagt zwar, in Bohlen feien die Stimmregifter in Ordnung geführt, aber vom Gemeinderathe nicht genehmigt und abgeschloffen worden, wie das Gefet es vorschreibe. Allein ich glaube nicht, daß dieß ein hinreichender Grund fei, um die Kaffation einer Wahlverhandlung zu begründen. Auch ift im Gefege nichts hierüber gefagt; man fann alfo daraus nicht eine Beschwerde herleiten, um eine Bahl als ungultig zu erflären. Nach dem Wahlgesepe foll beim Beginne der Wahlverhandlungen die Berfammlung angefragt werden, ob Jemand anwesend sei, der nicht ftimmberechtigt ware; Berfonen, die fich

in diesem Falle befinden, follen das Lotal verlaffen, haben aber Die Befugniß, Bermahrung gegen ihre Ausschließung einzus legen und Beschwerde ju fuhren, wenn fie bas Stimmrecht feit dem Abschluffe des Stimmregifters erlangt gu haben glauben. Das gleiche Recht ber Brotestation und Befchwerbefuhrung fann ausgeubt werden gegen folche Bersonen, die feit dem Abschluffe bes Stimmregiftere auf dasselbe getragen murden und infolge deffen an den Berhandlungen Theil nahmen, ohne ftimmfahig ju fein. Das Gefet fieht alfo eine Ergan-zung der Stimmregifter vor, aber nur unter der Borausfetung, daß man stimmfahig fet. Nun wurden im vorliegenden Falle bis zum letten Momente vor der Wahl Stimmfarten ausgetheilt und Niemand wendete etwas dagegen ein; damit mar Die Angelegenheit erledigt. Ferner ift fonftatirt, daß der Unregelmäßigfeit durchaus nicht bofe Abficht zu Grunde liegt, sondern Rachtäffigkeit. Die Regierung wird ohne Zweifel von fich aus den betreffenden Gemeindebehörden die Bemerkung machen, daß fie funitig etwas regelmäßiger ju Berfe geben. Ich stelle namens der Kommission den Antrag, es sei die Beschwerde gegen die Verhandlungen der politischen Versamm= lung von Wahlen abzuweisen und demnach die vom Wahl-freise Wohlen getroffenen Wahlen der Herren Etter, Stampfli und Tschannen ale gultig anzuerkennen.

Der Antrag der Kommiffion wird ohne Ginsprache genehmigt.

3. Beichwerde gegen die Bahlen des Bahlfreifes Burgborf.

Herr Berichterstatter. Der Wahlfreis Burgdorf umfaßt die politischen Bersammlungen Burgdorf, Heimiswyl und Wynigen. Für die von ihnen zu wählenden vier Großeräthe wurden zwei gedruckte Wahlvorschläge ausgetheilt; auf dem einen standen als Kandidaten die Herren Andreas Schmid, Kaufmann in Burgdorf, J. Studer, Bleicher daselbst, J. Wiedmer, Müller in Heimiswyl und J. Christen, Notar in Wynigen; auf dem zweiten die Herren A. Schmid, Rudolf Müller, Fürsprecher in Burgdorf, Friedli Großrath in Wynigen und Niflaus Gasser in der Ziegelhütte bei Heimiswyl. Im ersten Wahlgange, den 4 Mai, sielen auf Herrn Andreas Schmid, Kaufmann, in Burgdorf

977 Stimmen.

" Jafob Studer, Bleicher, in Burgdorf 686 "
" Johann Chriften, Notar, in Wynigen 652 "
" Niflaus Gasser, Ziegler, in Burgdorf 651 "
" Johann Wiedmer, Müller, in Heimiswyl 495 "
" Kriedli, Großrath, in Wynigen 359 "
" Rudolf Müller, Fürsprecher, in Burgdorf 326 "
" Friedrich Braun, Landwirth, ju Heimiswyl 20 "

"Johann Rothen, Landwirth, zu Wynigen 5 "Es langte eine Beschwerde des Gemeinderathes von Heimiswyl ein, die sich darauf gründet, es sei auf einer Anzahl Simmzettel, auf die sich die Wahl des Herrn Niflaus Gasser, Ziegler, in Burgdorf, stügt, die Bezeichnung nicht ganz genau ausgesetzt gewesen, indem es darauf blos geheißen habe, "Gasser, Ziegler" oder "Gasser". Hierauf wurde eine sehr minutiöse Untersuchung angeordnet. Die Gesammtzahl der eingelangten Stimmzettel beturg 1298, das absolute Mehr also 650. Die Gesammtzstimmenzahl der Gemeinde Heiniswyl betrug 416, über welche sich aus den Aften solgendes ergibt: auf 237 stand der Name "Gasser" gar nicht und mit den übrigen 179 verhält es sich also: 70 können als vollkommen richtig bezeichnet werden, da auf denselben geschrieben ist "Nistaus Gasser, Ziegler, in

Burgdorf"; auf 26 fteht "Riflaus Gaffer" oder "Gaffer, Miflaus" ohne Berufs- und Wohnortsangabe; auf 19 fteht blos "Ziegler Gaffer" oder "Gaffer, Ziegler"; auf 3 steht "Gaffer in der Ziegelhutte"; auf 23 steht "Riflaus Gaffer, Ziegler"; auf 24 steht "Gaffer, Biegler, in Burgdorf"; auf 2 steht "Niklaus Gaffer in der Ziegler"; auf 1 steht "Gaffer bei der Ziegelhütte" und auf 1 steht "I. Gaffer, Ziegler". Run befinden sich im Wahlkreise Burgdorf noch sechs Manner, die den Ramen "Gaffer" tragen, aber feiner von ihnen heißt "Riflaus Gaffer." 3ch frage: wie ift es möglich, baß man unter folden Umftanden einer Wahlbehörde einen Vorwurf machen fann, wenn fie unter folden Umftanden einen Stimmzettel, der nicht gang gleich geschrieben ift wie die andern, als guttig annimmt? Wenn man überhaupt fo minutios ju Werfe gehen wollte, du behaupten, wenn der Rame eines Kandidaten nicht gang genau fo bezeichnet werde, wie er ihn felbft fchreibt, fo fei ber Stimmzettel nicht gultig, dann fame man zu feinem Ende. Mit dem gleichen Grunde könnte man dann Einsprache erheben, wenn Einer den Namen statt mit "th" mit einem einsachen "t" bezeichnen wurde, oder wenn ich & B. das Unglud hatte, meinen Ramen mit "B" zu schreiben und ein Wahler nur ein "z" fegen wurde. Es gibt Dinge, die so unverständig find, daß man es mit aller Gewalt herbeiziehen muß, um es zu einer Beschwerde zu bringen. 3ch mache aufmertfam, wie man feit Jahren in Bern verfahrt, mo beibe Barteien mit der größten Loyalität zu Werke gehen. Wenn ber Rame eines Kandidaten, der auf einer Lifte portirt wird, auf bem Stimmzettel nicht gang genau gefdrieben ift, fo nimmt man an, er fei gultig. Bobin man fommt, wenn man in folden Dingen gu fcharf verfahrt, zeigt ein Fall, ber fich vor einigen Jahren im Ranton Schaffhausen ereignete, als es sich um eine Nationalrathemahl handelte. Auf Beren Buog, Der mehrere Jahre lang Mitglied Des Nationalraihes war, fielen 250 Stimmzettel, auf benen nichts anderes ftand als "Bater Fuog"; die Regierung, welche damals nicht gut mit ihm ftand, faffirte diefelben; warum? Weil acht Tage vorher der Sohn Des herrn Fuog auch Bater geworden mar, und Die Regierung annahm, man wiffe nicht, welcher gelte. Durch die ganze Schweiz ging aber ein Schrei des Unwillens über dieses Berfahren. Ich mochte nicht wegen einer solchen Mißschreibung eine Wahl anfechten. Abgefeben Davon, daß es in der Rompeteng der Wahlbehörde ftand, fich darüber auszusprechen, ob fie die Ueberzeugung habe, daß die betreffenden Stimmzettel gultig feien, foll man nicht fo weit geben, fonft konnte ber Fall eintreten, daß bei einer Bahl eine folche Daffe Stimmzettel ungultig erklärt wurden, daß ein ganz anderes Refultat berauskäme. Im vorliegenden Falle war die Bezeichnung Deutlich genug; judem hatte Berr R. Gaffer 651 und ber ihm junachft ftehende Randidat nur 495 Stimmen, alfo uber 150 weniger. 3ch trage alfo Ramens der Kommission Darauf an, es mochte bem Großen Rathe belieben ju entscheiben, es fei bie Beschwerde Des Gemeinderathes von Beimismyl und infolge deffen auch die eventuel gestellte Bahleinsprache von fünf Bablern gegen die Berhandlungen des Bahlfreifes Burgdorf vom 4. Mat abzuweisen und seien demnach die fammtlichen vom genannten Wahlfreife getroffenen Wahlen ale gultig an. Es ließe fich auch noch fragen, ob die Einrede formel gultig fei, weil fie vom Gemeinderathe und nicht von Wählern gestellt ist. Ich glaube, auch formel brauche man sie nicht anzunehmen, weil fie nicht von Bahlern, fondern von einer Behörde ausgeht, Die fein Bahlrecht hat.

Der Antrag der Kommiffion wird durch das Handmehr genehmigt. 4. Befdwerde gegen bie im Bahlfreife Frutigen getroffene Bahl bes herrn Jungen, Umterichter in Achfeten.

herr Berichterstatter. Der Bablfreis Frutigen, beftehend aus den politischen Berfammlungen Abelboden, Mefchi, Frutigen , Kandergrund und Reichenbach , mablte am 4. Dai vier Mitglieder des Großen Rathes, für die funfte Bahl mußte ein zweiter Wahlgang angeordnet werden und es blieben für Diefe Stelle in der Wahl die Herren Daniel Jungen, Amts. richter, ju Achseten, und Beter Berger, Rechtsagent in Frutigen. Beim zweiten Wahlgange, am 18. Mai, wurde herr Jungen gewählt und zwar mit der bedeutenden Zahl von 861 Stimmen, mahrend herr Berger 584, somit fast 300 weniger erhielt. Run erscheint herr Berger felber mit einer Beschwerde wegen Bestechung und Betruges. Bei der großen Mehrheit von Stimmen, Die herr Jungen auf fich vereinigte, fann man von vornherein annehmen, daß, wenn von Bestechung die Rede ift, sie fich faum auf 300 Bahler ausgedehnt haben wird; indessen ift das nur eine perfonliche Bemerfung. Die Befchwerde murde dem Regierungerathe zugeschickt ohne weitere Untersuchung von Seite des Regierungoftatthalteramtes Frutigen. Es ift naturlich, daß der Beschwerde insofern Folge gegeben werden muß, als eine nähere Untersuchung angeordnet werden soll, aber unterbeffen foll Berr Jungen im Großen Rathe provisorisch Gis und Stimme haben; es wird fich dann zeigen, welches Refultat bie Untersuchung haben werde. Der Antrag des Regierungsrathes geht ebenfalls dahin, daß dem herrn Jungen auf so lange Sig und Stimme ju gestatten fei, bis über die eingelangte Bahlbeschwerde vom Strafrichter und vom Großen Rathe entschieden sein werde; ferner set der Regierungerath anzuweisen, die Beschwerde dem Regierungestatthalteramte Frutigen mit dem Auftrage zu übermitteln, nach Borfchrift bes Gefetes Untersuchung einzuleiten. 3ch muniche eine einzige Modififation beizufügen. Wir fegen voraus, unter dem Worte "Strafrichter" fei auch die Unflagefammer verstanden, so daß, wenn fie die Untersuchung aufhebt, es naturlich den Ginn hat, daß die Befchwerde als Dahingefallen zu betrachten fei, und daß nicht blos ber eigentliche Strafrichter barunter verftanden ware. Es verfteht fich das eigentlich von felbft, aber ich glaubte barauf aufmerkfam machen zu follen, damit nicht fpater diefer Umftand zu einer Bortflauberei Unlaß gebe. Der gestellte Antrag stutt fich auf den \$ 57 des Bahlgefeges; Die Beeidigung des herrn Jungen foll aber erft stattfinden, wenn die Konstituirung vollendet ift und der Große Rath die Wahl als gultig anerkannt hat. Es wurde bisher ausdrücklich fo gehalten. Ein anderes Verfahren ware nicht gerecht. Es geschah früher einmal, daß ein Mitglied des Großen Rathes wegen einer eingelangten Wahlbeschwerde eingestellt wurde; es ging fast zwei Jahre, bis die Beschwerde erledigt mar und unterdeffen mar der betreffende Wahltreis nicht vertreten. Dieses Berfahren ift nicht richtig, fonft fonnte man durch Eingabe von Wahlbeschwerden die Vertretung des halben Kantons für einige Zeit aus dem Großen Rathe sprengen, da unsere Straf-rechtspflege nicht einen so raschen Gang hat. Ich empsehle Ihnen alfo den ermahnten Untrag gur Genehmigung.

Der Untrag der Rommiffion wird ohne Ginfprache genehmigt.

<sup>5.</sup> Beschwerde gegen die Wahlverhandlung im Wahlfreise Hilterfingen vom 18. Mai.

herr Berichterstatter. Der vorliegende Fall ift im Refultate derfelbe, wie der foeben erledigte. Gegen die Wahl bes herrn Fuhrer im Wahlfreise hilterfingen liegt eine Be-

schwerde vor, in welchet die Behäuptung aufgestellt ift, es habe eine Anzahl Bersonen, die nicht kimmberechtigt seien, an der Wahlverhandlung Theil genommen. Diese Beschwerde untersscheidet sich von dersenigen von Wohlen dadurch, daß die Berssonen, deren Stimmberechtigung angesochten wird, bezeichnet sind. Unbegreislicher Weise berief der Regierungsstatthalter nicht sos sont die Mitglieder des Bureau ein, um sie zu vernehmen, sondern erst auf gestern oder heute; daher kann über die Beschwerde vor der Hand nicht entschieden werden, aber aus den gleichen Gründen, die ich vorhin angesührt, trägt die Regiesrung darauf an, es sei auch dem als gewählt proflamitten Herrn Fuhrer Sitz und Stimme im Großen Rathe zu gesstatten, die über die gegen seine Wähl eingelangten zwei Beschwerden dessinitiv entschieden sein wird. Die Kommission ist damit einverstanden.

Der Antrag der Kommiffion wird durch das Sands mehr genehmigt.

6. Befchwerde gegen bie am 18. Mai von der politischen Bersammlung von Reiring en getroffene Wahlverhandlung.

Herr Berichter statter. Kaspar Zwald am Hasleberg reichte bei dem Regierungsstatthalteramt Oberhasle das Gesuch ein, es nöchte die Nachwahl vom 18. Mai abhin, soweit es den Wahlstreis Meiringen betrifft, kasstrt und eine andere Wahl angeordnet werden, indem er behäuptet, es sei in Meiringen nicht auf gesesliche Weise versahren worden, es hätten Leute Theil genommen, welche das Stimmrecht nicht besißen zc. Der Wahlstreis Meiringen besteht aus den politischen Versammlungen Gadmen, Guttannen, Innersirchen und Meiringen, Zwald verlangt nun aber nicht Kassaiton der ganzen Wahltverhandlung, sondern nur dessen, was Meiringen vornahm. Nun sagt das Geses, daß Wahleinsprachen gegen einzelne politische Versammlungen binnen drei Tagen, Beschwerden gegen die Verhandlungen eines ganzen Wahlstreises innerhalb sechs Tagen eingereicht werden mussen. Die kragliche Beschwerde langte aber erst nach Absuß der geseslichen Frist einz beschalb stellt die Regierung den Autrag, zur Tagesordnung zu schreiten und die vom Wahlstreise Meiringen getrossenen Wahlen der Herten Brunner und Moor als gültig anzuerkennen. Die Kommission schließt sich diesem Antrage an.

Der Untrag der Kommiffion wird ohne Ginfprache genehmigt.

7. Beschwerde gegen die Wahlverhandlungen des Wahlsfreises Miécourt vom 18. Mai, beziehungsweise gegen die Berhandlungen der politischen Versammlung von Charmottle vom angegebenen Tage.

Herr Berichterstatter. Eigenthümlicher Natur ist der vorliegende Fall, und wenn man ganz ruhig die Sache überdent, so können allerdings erhebliche Zweisel auftauchen. Es wurde auf so eigenthümliche Weise progredirt, daß ich auf Kassation antragen mußte, wenn nicht eine bezügliche Bestimmung im Gesehe ware. Der Wahlfreis Miecourt besteht aus den politischen Versammlungen Alle, Afuel, Charmoille, Cornol und Miecourt und hatte am 18. Mai eine Nachwahl zu rteffen. Herr Balentin Cuenin, Professor in Pruntrut, erhielt 412, Herr Beter Joseph Kohler, Advosat in Münster, 404

Stimmen; die Differenz berrug alfo 8 Stimmen. Um 21. Mai langte eine Beichwerde von Seite von vier Bahlern aus der politischen Versammlung von Charmoille ein und verlangte, daß Die ganze Berhandlung des Bahlfreifes Diécourt zu taffiren und entiprechenden Salls eine neue Abstimmung vorgunehmen fei. Die Befchwerde ftust fich auf folgenden Bergang. In den Gemeinden des Amisbezirfes Pruntrut war es von jeher Uedung, das die Wahlversammlungen nicht in der Kirche, sondern im Schullofale stattsanden; so geschah es auch gu Charmoille. Das Lofal war jedoch dort gu flein, um alle Wahler der ganzen Kirchgemeinde zu fassen, und fo kam man dahin, daß jede Gemeinde getrennt zur Bahloperation schritt. Zuerst kam Fregiecourt an die Reibe. Das Bureau stellte jedem Wahler einen Stimmzeitel gu, der Gemeindefchreiber von Fregiecourt nahm dann nach dem aufgelegten Stimmregifter Den Namensaufruf vor, nahm die Stimmzeitel der anmefenden Babler in Empfang und notirte jeden, der feinen Stimmgettel abgab, burch Beifegung eines Striches mit bem Bleiftift ju Dem Ramen Des Betreffenden im Stimmregifter. Als man Die Summgettel gabite, waren vier mehr eingelangt, als im Stimmregipter notitt wurden. Man befand fich in großer Berlegen. bett, mas gu machen jet. Das Raturlichfte mare gemefen, eine neue Wahlverhandlung anzuordnen. Gie fielen aber bort auf ein prachtiges Ausfunfismittel; Die Gerren von Charmotlle haben mahricheinlich in Uri oder Frankfurt die Lotterie gieben feben. Sie nehmen einen unfchuldigen Buben oder ein Dad. den und laffen vier Stimmzettel gieben, dann bringen fie Diefelben in Abzug. Das ift nun nach meiner Unficht nicht gulaffig. Aber nach genauer Unterfuchung ftellte fich heraus, daß nicht ju viel Stimmgettel eingelangt waren, aber daß man vergaß, vier Wahler, Die ihre Stimmzettel ebenfalls abgegeben hatten, zu nottren. Das macht in der Sache — von der Form will ich nicht reden -, daß nicht mehr Stimmzettel eingelangt find, als ausgetheilt worden; nur murde ber Fehler begangen, bag man vier nicht notirte. Es ergibt fich aus Beugenaussagen, daß die Betreffenden wirflich gestimmt haben. Bas ift nun Die Folge? Es wurden vier Stimmgettel befeis feitigt, die hatten gegahlt werden follen. Das ift nicht regelmäßig; man jou fetne auf die Seite thun, wenn fie auch ber allerunschuldigne Bub' gezogen hatte. Aber was ergibt fic ferner ? Gerade Die vier Stimmzettel, welche gezogen wurden, fielen auf ben gemahlten Herrn Cuenin, fo bag berfelbe in Birflichfett 416 Stimmen gehabt batte. Run fagt ber \$ 56 Des Wahlgefeges: "Bei fanionalen Bahlen, deren Gultigfeit blos angejochten ift, weil Richtitimmberechtigte daran Theil genommen haben, oder weil Stimmberechtigte Davon ausgefchloffen wurden, ift die Ungultigfeit auszusprechen, wenn nach Der Bahl der unbefugt Bugelaffenen oder der befugt Ausges schloffenen ein anderes Resultar hatte hertustommen konnen. Im entgegengesetten Falle bleibt Die Dahl gultig." Run ift es hier ber gall, daß man Stimmberechtigte unerlatibter Beife ausgeschloffen hat; aber fo wie Die Sache ermittelt wurde, fann man annehmen, daß, wenn man die gezogenen vier Stimmzettel zu ben bereits auf Berth Enenin gefallenen Stimmen rechnet, abgefehen vom Beschehenen, das Refultat feine Beranderung erlitten hatte. 3ch glaube, die Regierung durfe einzig und allein aus Diefem Grunde den Untrag ftellen, die Befchwerde abzumeifen und die Rommiffion ftimmte aus diefem einzigen Grunde bei. Singegen mare es benn boch zweds maßig, dorthin, wo folche Unregelmäßigfeiten vorfommen, Jemanden zu schicken, um die Leute zu lehren, wie man abstimmen foll. Es hat feine urt, einfach eine Cotterie abzuhalten. 3ch wiederhole: ich wurde auf Raffation antragen, wenn nicht die Bestimmung bes \$ 56 vorlage, aber gestütt auf Diefen Urtifel, tragt die Kommission ebenfalls einstimmig auf Tages. ordnung an.

v. Buren. 3ch fenne die nahern Umftande der Bers handlung von Charmoille durchaus nicht, fondern nur aus

dem, was wir aus dem Berichte der Kommission vernommen haben. Aber ich könnte unmöglich zur Anerkennung der Wahl ktimmen. Man wird diesen Beschluß, wie einen andern Borgang, anrusen können. Wir würden etwas sanktioniren, das vollkändig gegen das Geses wäre, trop des zitirten \$ 56. Das Geses sagt, jeder Wahlgang sei ungültig, wenn mehr Stimmzettel einlangen, als ausgetheilt worden sind. Das ist hier der Fall; ich will nicht sagen, absichtlich, aber durch eine Unregelmäßigkeit; deßhalb können wir die Verhandlung von Charmoille nicht als gültig anerkennen und erlaube ich mir, den Antrag auf Kassation derselben zu stellen.

Mign. 3ch erlaube mir nur zwei furze Bemerfungen auf das Botum des Herrn v. Buren. Der Grund, warum der Regierungerath sowohl ale die Kommission einstimmig auf Nichtkaffation antragen, liegt darin, daß infolge der Untersuchung der Irrthum, welcher obgewaltet, berichtigt murde, indem es fich herausstellte, daß die als ju viel eingelangt ans gesehenen Stimmzettel wirklich nicht zu viel maren. Der Irrthum liegt namlich barin, daß man vier Stimmzeitel gu notiren vergaß. Es ift materiel bewiefen, daß nicht mehr Stimmzettel eingelangt find, ale ausgetheilt worden; die Borausseyung der Beschwerde ift bann gang unrichtig. 3ch gebe ju, daß das in Charmoille beobachtete Berfahren nicht normal ift, man weiß aber wohl, daß im fatholifden Jura die Beiftlichfeit es fur unanständig halt, die Rirche zu Wahlverhandlungen zu benuten; deßhalb sucht man andere Lokale und zwar Die Schullofale, Die aber nicht überall geräumig genug find, um alle Bahler ju faffen. Die Gemeindebehörden wirfen dahin, daß diefem Uebelftande für die Bufunft abgeholfen und für größere Lofale gesorgt werde. Wenn ber Regierungerath von diesen Berhaltniffen Kenntniß gehabt hatte, so hatte er ficher Anordnungen zu diesem Zweite getroffen. Im vorliegenden Falle fonnte ich nicht jur Raffation handbieten, da feine materielle Unrichtigfeit vorhanden ift. Ich glaube, man habe fich feit einer Reihe von Jahren, namentlich feit 1854 und 1855, wohl dabei befunden, daß im Großen Rathe bet Bahlbeschwerden, deren in andern Berioden eine andere Bahl und andere Arten einlangten, meistens gur Tagesordnung gefcbritten murde, im Interesse der Rube der Burger und der Ordnung, fobald, wie bier ber Fall, nachgewiefen ift, daß feine dolofe Machinationen stattfanden. Wenn der materielle Ausorud der Bahl richtig ift und aus allen Berhandlungen hervorgeht, daß von Betrug feine Rede fein fann, fo wollen wir darüber hinweggehen. Sie wiffen mohl, welche Konfequengen die Roffation einer Wahl mit fich bringt: Bermurfnis, Unzufriedenheit und fast regelmäßig das gleiche Resultat. 3ch bin daher der Anficht, daß der Große Rath gur Tagesordnung schreiten foll. Wer einige Zeit auf dem Lande gelebt hat, wird begreifen, daß nicht immer alles in den Protofollen gang richtig notirt ift, indem nicht immer ein Jurift, ein Fürsprecher Die Berhandlungen notirt. Deshalb untersuchte ich als Berichterstatter im Regierungerathe die Berhaltniffe von Diefem Standpunft aus und murbe auch bei Burgborf aus den nam-lichen Grunden auf Abweifung der Beschwerde angetragen. 3ch ging von der Unficht aus, wenn auch in formeller Begiehung nicht alles gang genau vor fich ging, aber hergeftellt ift, daß man loyal verfuhr und das Wahlrefultat materiell richtig ift, fo folle man fich über einzelne Unregelmäßigkeiten hinwegfegen. Den gleichen Grundfag mochte ich auch für Charmoille gelten laffen.

v. Buren. Der zweite Theil des Botums des Herrn Regierungsrath Migh trifft mich eigentlich nicht, hingegen enthält der erfte Theil eine Berichtigung meiner Auffassung, und da in der Wirflichfeit nicht mehr Stimmzettel eingelangt find, als ausgetheilt worden, wie herr Migh fagte, so ziehe ich meinen Antrag zurud.

Zagblatt des Großen Rathes 1862.

Serr Berichterstatter. Ich habe nur zu erflären, daß es nach den Aften wirklich so ift. Es find wirklich nicht mehr Stimmzettel eingelangt, als ausgetheilt worden; nur vergaß man vier zu notiren.

Der Antrag der Rommiffion wird ohne weitere Einsprache genehmigt.

8. Wahl des herrn Nationalrath Bogel im Bahlfreife Bergogenbuchfee.

herr Berichterstatter. herr Kommandant Bogel wurde letten Donnerstag in Berzogenbuchfee jum Mitgliede des Großen Rathes gewählt; die gefegliche Frift fur allfällige Einsprachen geht, wenn ich nicht irre, morgen zu Ende, so daß die Wahl des Herrn Bogel noch nicht als gultig erflart werden fann. Go viel man hort, mird zwar feine Beschwerde einlangen, aber bas Recht bagu hat man nach bem Gefete bis jum fechsten Tage, und fomit ift immerhin die Möglichfeit dazu vorhanden. Run fragt es fich, ob herr Bogel, wie diejenigen Mitglieder, deren Bahl angefochten ift, proviforisch hier Sit und Stimme haben foll. Die Regierung ftellt es dem Ermeffen des Großen Rathes anheim. Die Kommiffion trägt darauf an, dem Herrn Bogel provisorisch Sip und Stimme zu gestatten und zwar gestütt auf folgende Bestimmung des § 57 des Wahlgesepes: "In der ersten auf eine Befammterneuerung Des Großen Rathes folgenden Sigung, welche mit der Ronftituirung der Behorde beginnt , haben alle zu Mitgliedern derselben Gemählten, gleichviel ob ihre Wahl bestritten ist oder nicht, Sit und Stimme." Also wenn zur Stunde die Wahl des Herrn Bogel bereits bestritten ware, fo hatte er Sip und Stimme; darüber ift fein 3weifet. ift fie aber nicht bestritten; da mare es eine fonderbare Logit, wenn man fagen murbe, herr Bogel habe nicht Sit und Stimme. Das fann unmöglich die Meinung bes Gefetes sein. So gut herr Bogel hier siben könnte, wenn seine Bahl bestritten ware, so gut soll er Sib und Stimme haben, da fie nicht bestritten ift. Ein Unterschied besteht allerdings, wenn der Große Rath einmal konstituirt ist. In dieser Beziehung sagt der § 58 des Wahlgesenes: "Nach erfolgter Konnitui-rung des Großen Rathes ist ein neugewähltes Mitglied zur Theilnahme an den Berhandlungen erft berechtigt, nachdem feine Wahl als gultig anerkannt worden." In Diefem Falle hat also der Betreffende nicht Sit und Stimme, sondern muß warten, bis feine Bahl als gultig anerkannt ift, und gultig ift die Bahl, wenn feche Tage verfloffen find, ohne daß eine Beschwerde einlangte. Diese Bestimmung bezieht sich aber nur auf den Großen Rath, der bereits fonstituirt ift, mahrend der \$ 57 fich auf den noch nicht fonstituirten Großen Rath be-3ch ftelle alfo Ramens der Kommiffion den Untrag, bem Berrn Bogel provisorisch Sig und Stimme ju gestatten, aber denfelben erft ju beeidigen, wenn die Frift von feche Tagen verfloffen fein wird.

Auch dieser Antrag der Rommission wird ohne Einsprache genehmigt.

Wahl eines Präfibenten bes Großen Rathes.

Bon 207 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

herr Carlin, Großrath " Bugberger,

121 Stimmen. 80

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Gewählt ift fomit herr Eduard Carlin, Fürfprecher, in Delsberg.

Derfelbe nimmt fofort den Borfit ein.

Bahl eines Bizepräfidenten des Großen Rathes.

Bon 211 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Berr Rurg, Dberft

172 Stimmen.

Bügberger Rarrer

18 15

Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Es ift fomit Berr Atbert Rurg, Dberft, in Bern, gewählt.

Bahl eines Statthaltere Des Bizeprafi. Denten.

Bon 200 Stimmenben erhalten im erften Bahlgange:

herr Engemann, Großrath 127 Stimmen. Bugberger, 39 Ganguillet, 14 Geßler,

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Somit ift gewählt Berr Rarl En gemann, Fürsprecher, in Thun

Bahl zweier Stimmenzähler.

Erfte Wahl.

Bon 199 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange :

herr Bernard, Grograth

128 Stimmen.

Ryfer, Mühlethaler, "

10

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Bemablt ift alfo Berr Dlivier Bernard, Rotar, in Fornet-dessus.

3weite Bahl

Bon 198 Stimmenden erhalten im erften Wahlgange:

herr Ryfer

71 Stimmen.

Mühlethaler 11

Lempen

54

v. Ranel, Regotiant

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich

Da feiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten hat, fo wird jum zweiten Wahlgange geschritten.

Un der Stelle des im Austritte befindlichen Berrn Dublethaler funktionire proviforisch Berr Großrath Rtane als Stimmenzähler.

Bon 202 Stimmenden erhalten im zweiten Bahlgange:

Berr Ryfer

115 Stimmen.

Mühlethaler

17 60

v. Ränel Lempen

Es ift fomit Berr Rarl Rufer, Muller, in Murgenthal, gewählt,

Rach dem hierauf jum Behufe ber Beeidigung vorgenommenen Ramen aufrufe find folgende Mitglieder abwefend: Die Berren Botteron, Bucher, Guenat, v. Gonten, v. Kanel, Johann; Lug, Margai, Michel, Chriftian; Deuvran, Revel, Seiler, Stodmar, Tieche und Bogel.

Scherz. Es walten Zweifel darüber, ob auch diejenigen Mitglieder bes Großen Rathes beeidigt werden follen, deren Bahlanflande noch nicht erledigt find.

herr Brafibent. Rach dem Gefege haben die bestreffenden Mitglieder einstweilen Sig und Stimme. Db die Beeidigung nothwendig fei, überlaffe ich der Berfammlung gu entscheiden.

Ich glaube, es follen fammtliche Mitglieder Rarrer, Die Mitglieder, deren Wahl angefochten ift, beeidigt werden. haben, bis die gerichtliche Untersuchung erledigt fein wird, hier Sis und Stimme und Die gleichen Rechte und Bflichten, wie jebes andere Mitglied des Großen Rathes. 3ch glaube daher, fie follen beeidigt werden, wie die andern Mitglieder.

herr Prafident. Das war meine Unficht. Wenn feine Einwendung erfolgt, so nehme ich an, die Verfaminlung fei damit einverftanden.

Es erfolgt feine Ginfprache.

Die anwesenden Mitglieder Des Großen Rathes werden nun vom Braftdenten auf die Berfaffung beeidigt, und hierauf der Brafident felbft vom Bizeprafidenten.

Berr : Brafident. Meine Berren! Es beginnt eine neue Umteperiode. Bier Jahre im Leben Des Menfchen, Des Burgere find ichon von einem bedeutenden Gewicht, aber im Leben eines Bolfes find diese vier Jahre nur ein vorübergehender Augenblid. In diesem Augenblide jedoch fann eine Sbee auftauchen, fann fich in der Staatshaushaltung, im Bolfe felbft, in der Bermaltung das Bedurfniß einer Berbefferung fund geben. Wir haben nun den Auftrag erhalten, diefe 3dee Der Bervollfommnung unferer Einrichtungen ju realiftren, Die Berbefferung Durchzuführen. Bir haben fo eben ben Gib geschenerung vittigalagien. In hater julen wollen, und so Gott will, werden wir fie erfüllen. Indem Sie mich auf ben Prafibentenstuhl beriefen, gaben Sie mir den Beweis Ihres brüderlichen Wohlwollens gegen den neuen Landestheil. 3ch danke Ihnen herzlich dafür. 3ch danke Ihnen auch für Die mir perfonlich ermiejene Ehre; ich werde trachten, Die Berhandlungen unparteiisch zu leiten, wie es einem redlichen Burger geziemt. Aber ich bedarf Ihrer Rachficht und bitte Sie, mir Diefelbe gu gemahren. Mit Diefen Borten hebe ich Die heutige Sigung auf. Morgen fahren wir fort mit den Wahlen und zwar zuerst mit der Wahl der Mitglieder des Regierungsrathes und nachher der Mitglieder der Bittfchriftenfommiffion und der Staatswirthichaftsfommiffion.

Migh macht ben Brafibenten aufmerkfam, daß gestern Abend die Akten einer Wahlbeschwerde eingelangt sind und der Regierungsrath heute einen Beschluß darüber gesaßt hat, so daß nach seiner Unsicht dieser Gegenstand an die Großrathstommission zu weisen und auf die Tagesordnung von morgen zu sehen wäre.

Rurg, Oberft, bemerkt, daß wahrscheinlich eine Bervollständigung der Aften statisinden muffe, da in der betreffenden Beschwerde behauptet wird, es hätten viele nicht stimmfähige Bersonen an der angesochtenen Wahl Theil genommen, ohne daß ein weiterer Nachweis geleistet ware.

Der Gegenstand mird eventuel auf die Tagebordnung von morgen gesetzt.

Hierauf wird ein von herrn Grofrath Beter v. Kanel und 21 anderen Mitgliedern unterzeichneter Ungug verlefen, welcher mit Bezugnahme auf die Beschluffe der Bolteversamme lung zu Aarberg folgende Schluffe enthalt:

- "1. Der Große Rath des Kantons Bern möge eine Kommiffion niederfeten, um zu unterfuchen und möglichst bald Bericht zu erstatten, ob und wie eine Beräußerung der Eifenbahnlinien, welche der Staat gegenwärtig besit, möglich fei.
- "2. Es fei die Frage des Baues und Betriebes von Eifenbahnen durch den Staat überhaupt und insbesondere der Beschluß des abgetretenen Großen Rathes vom 29. August 1861, betreffend den Bau der Eisenbahnlinien Reuen ftadt

Biel und Bern-Langnau burch ben Staat prinzipiell bem Bolfe in den politischen Bersammlungen zur Genehmigung oder Berwerfung vorzulegen in dem Sinne, daß im Falle der Berwerfung der Bau nur so weit fortgesett werde, bis ansnehmbare Kaufsanerbieten vorliegen.

- "3. Der Regierungerath fei einzuladen, zu dem Ende und überhaupt über die nach § 6 Urt. 4 der Staatsverfaffung dem Bolfe in den politischen Bersammlungen zur Entscheidung zu übertragenden Gegenstände mit Beförderung einen Gesetze entwurf auszuarbeiten und vorzulegen.
- "4. Der Regierungsrath und das Direktorium der bersnischen Staatsbahn seien einzuladen, sich inzwischen auf die Arbeiten an den bereits begonnenen Bahnlinien zu beschränken, namentlich alle weitern Maßnahmen zu unterlaffen, durch welche der Bahnanlage, dem spätern Berkauf oder der Berpachtung irgendwie vorgegriffen wurde."

Schluß der Sigung: 1 Uhr nachmittage.

Der Redaftor: Fr. Faßbind.

# Dritte Sitzung.

Mittwoch den 4 Juni 1862. Bormittags um 8 Uhr.

Unter dem Borfite des herrn Brafidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe find mit Entschuldigung abwefend: die herren Guenat, Deuvran, Revel und Tieche.

Das Protofoll der letten Sigung wird verlefen und ohne Einsprache durch das handmehr genehmigt.

Die Herren Großräthe Botteron, Bucher, v. Gonsten, v. Känel, Johann; Lus, Maggi, Michel, Christian; Seiler, Stockmar und Bogel leisten den verfafsfungsmäßigen Eid.

Sierauf werden folgende Unguge verlefen:

1. Anzug des herrn Grofrath Ganguillet und neun anderer Mitglieder, mit dem Schluffe:

es mochte der Regierungsrath beauftragt werden, dem Großen Rathe in feiner nachsten Session eine Modisfifation des Stempelgefepes vorzulegen, in dem Sinne, daß Frachtbriefe, abgesehen vom Formate, mit einem billigern, jedenfalls 10 Rp. nicht übersteigenden Stempel belastet werden.

2. Angug des herrn Groftrath v. Graffenried, mit folgender gaffung:

"Gegenüber dem unter'm 3. dies von Herrn Großrath v. Kanel und andern Mitgliedern des Großen Kathes gestellten Anzuge sehe ich mich veranlaßt, folgenden Beschluß zu besantragen:

"Der Große Rath des Kantons Bern, nach Einsicht eines Anzuges des Herrn Großrath v. Känel und anderer Mitzglieder des Großen Rathes vom 3. dieses Monats; — in Andetracht: 1. daß der Beschluß des Großen Rathes vom 29. August 1861, betreffend den Staatsbau der Eisenbahn von Reuenstadt-Biel-Bern-Langnau in der Absicht gefaßt wurde, um den durch Kausvertrag vom 27. Juni und und 19. August gleichen Jahres für Erwerbung der Eisenbahnstrecken Neuenstadt-Biel und Gümligen-Langnau verwendeten

Theil bes Staatsvermögens vor Entwerthung sicher zu stellen; 2. daß daher mit dem bezeichneten Beschlusse vom 29. August 1861 der Bau und Betrieb der Eisenbahnen durch den Staat im Kanton Bern feineswegs als Prinzip aufgestellt, sondern vielmehr in Folge des erwähnten Kaufvertrages aus nahms. weise betreffend die in das Eigenthum des Staates übergegangenen Eisenbahnlinien erfannt wurde, um unmittelbar drohenden materiellen Schaden vom Staate abzuwenden; — beschließt:

"1. Ueber ben Eingange ermahnten Unjug jur Tages-

ordnung ju fchreiten;

- "2. Den Regierungsrath zu beauftragen, gemäß bem biemit beurfundeten Sinne des Beschlusses vom 29. August 1861 fortwährend unter Wahrung der Interessen des Staates bestrebt zu sein, das Gemeinwesen von der durch den Staatesbau der Eisenbahn ihm auferlegten Last wieder zu befreien und im geeigneten Augenblicke an den Großen Rath die erforderlichen Anträge zu hinterbringen, um die Ausführung und den Betrieb der im Eigenthum des Staates besindlichen Eisen bahnlinien der Privatthätigseit zurückzugeben."
- 3 Unjug des herrn Großrath Sigri und fieben an-

der Regierungsrath sei einzuladen, Bericht und Anträge zu bringen über Erstellung einer Straße auf dem rechten User des Bielersee's in der Richtung von Nidau nach Insund Erlach.

Das Brafibium zeigt an, daß der eventuel an die Tagesordnung gesette Bortrag des Regierungsrathes, betreffend die angesochtene Großrathswahl in hiltersfingen, heute nicht behandelt werden kann, indem die Komsmission beschloffen hat, die Aften vervollständigen zu lassen.

## Tagesordnung.

Bahl der Mitglieder des Regierungerathes.

Erftes Mitglied.

Bon 220 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange :

Herr	Schenf, Regierungsrath		Stimmen.
t	Mign,	59	"
"	v. Gonzenbach, Großrath	- 10	"
"	Schers, Regierungerath	4	111

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Es ift fomit gewählt herr Karl Schenf, Regierungerath, in Bern.

# 3meites Mitglied.

# Sechstes Mitglied.

# Bon 214 Stimmenden erhalten im erften Bablgange:

# Bon 215 Stimmenben erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Mign, Regierungerath		<b>15</b> 8	Stimmen.	1
# #	v. Ranel, Fürsprecher Scherz, Regierungerath	* % 4	45 5	"	

Herr	Earlin, Großrath	113	Stimmen.
	Rilian, Regierungerath	90	
"	v. Gonzenbach, Großrath	5	"

Die übrigen Stimmen zersplittern fic.

Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Gewählt ift fomit herr Paul Mign, Regierungerath, in Bern.

Es ift fomit gewählt Berr Eduard Carlin, Fürsprecher, in Deleberg.

#### Drittes Mitglieb.

Bon 214 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

	Schere, Regierungerath		Stimmen.
"	Rurz,	56	"
"	v. Känel, Fürsprecher	5	"

Die übrigen Stimmen gerfplittern fich.

Somit ift gewählt herr Jafob Scherg, Regierungerath, in Bern.

# Biertes Mitglied.

Bon 214 Stimmenden erhalten im erften Wahlgange:

	Beber, Regierungerath	183	Stimmen.
"	Kurz, " v. Gonzenback, Großrath	7	"
"	v. Gonzenbach, Groprath	5	<b>!</b> /

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Gewählt ift alfo Berr Johann Weber, Regierungerath, in Bern.

Carlin. Insofern es fich nur darum handelt, den Willen der Berfammlung auszudruden, ift es mir fehr angenehm und danke ich Ihnen fur das mir bewiefene Zutrauen. Aber ich muß von vornherein erflären, daß ich diese Wahl nicht annehmen fann. Um die Berhandlung abzufurgen, durfte es daher zwedmäßig fein, die Bahl eines fechoten Mitgliedes bes Regierungerathes noch einmal vorzunehmen, und wenn Riemand etwas dagegen einwendet, fo nehme ich an, Sie feien damit einverftanden.

Mus der Mitte der Berfammlung wird der Antrag gestellt, mit der Bahl des fiebenten Mitgliedes fortzufahren.

v. Buren verlangt, bag man mit Rudficht auf die von herrn Carlin ausgesprochene Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl sofort jur Erfagmahl schreite.

Reichenbach macht die Berfammlung aufmertfam, daß die übrigen Mitglieder sich auch noch nicht über Annahme ihrer Babl ausgesprochen haben.

Carlin behålt fich vor, fich nach Beendigung aller Bahlen auszusprechen.

Die Wahlverhandlung wird hierauf fortgefest.

#### Siebentes Mitglied.

# Fünftes Mitglieb.

Bon 205 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

	Von	214	Stimmenben	erhalten	im	ersten	Wah	lgange:	
Herr	Rai	len,	Regierungera	th				Stimmen.	
"			, alt-Regierur	<i>igorath</i>			36	"	
**	S <sub>d</sub>	umac	ber, Major				11	"	

Herr	Dr. Lehmann, Regierungerath		Stimmen.
"	Rilian, "	64	"
"	Ronig, Fürsprecher v. Gonzenbach, Grofrath	21 12	
"	v. Gongenbuch, Großtall	12	"

Die übrigen Stimmen gersplittern fich.

Die übrigen Stimmen gerfplittern fich.

Berr Johann Jafob Rarlen, Regierungerath, in Bern, ift fomit gewählt.

Da feiner dieser Berren die absolute Mehrheit erhalten bat, fo wird jum zweiten Bahlgange gefchritten.

Bon 215 Stimmenben erhalten im zweiten Bahlgange:

Herr	Dr. Lehmann			Stimmen.
"	Kilian		106	"
. 11	v. Gonzenbach		8	. ,,
"	, König		3	"

Da auch diefer Bahlgang fein definitives Resultat lieferte, fo wird noch einmal abgestimmt.

Berr Ronig fallt aus ber Bahl,

Bon 211 Stimmenden erhalten im dritten Bahlgange:

Herr	Rilian	121	Stimmen.
` <i>!!</i>	Dr. Lehmann	88	"
11	v. Gonzenbach	2	"

Somit ift gewählt herr Friedrich Rillan, Regierunges rath, in Bern.

# Achtes Mitglied.

Bon 201 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

yerr	Kurg, Regierungerath	152	Stimmen.
"	Dr. Lehmann	40	"

Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Ermahlt ift alfo herr Ludwig Rurg, Regierungerath, in Bern.

# Reuntes Mitglied.

Bon 196 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Rarrer, Großrath	103	Stimmen.
- ,,	v. Gonzenbach, Großrath	61	"
",	Dr. Lehmann, Regierungerath	16	,,
"	Schumacher, Großrath	9	,,

Somit ift gewählt herr Karl Karrer, Fursprecher, in Sumiswald

Der herr Bräfident bemerkt, daß die Bahl ber zu mahlenden Mitglieder des Regierungsrathes vollständig fei, mit Borbehalt ber abgegebenen Erflarung über feine Bahl.

Stodmar verlangt für herrn Carlin acht Tage Bedentsteit, damit berfelbe vor ber befinitiven Erklärung über die Annahme ber auf ihn gefallenen Bahl feine Familie konfultiren könne.

Carlin erflatt, daß feine Antwort in acht Tagen voraussichtlich die gleiche fein werde, wie heute, begreift aber, daß eine fofortige Erfatwahl die Wahlliste berangiren könne; um ber Situation Rechnung zu tragen, widerfest er sich einer Bebenkzeit nicht.

v. Buren stimmt mit Rudsicht auf die bisherige Uebung zur Ertheilung einer Bedenkzeit, sobald diese verlangt wird, macht jedoch aufmerksam, daß herr Carlin seine vorhin abgegebene formelle Erklärung nachträglich modifizirt habe.

Earlin erwiedert, daß er seine vorhin abgegebene Meinung nicht abandere, erinnert jedoch gleichzeitig, daß er das Recht gehabt hätte, sich nicht sogleich über die Annahme seiner Wahl auszusprechen, weil er als Brasident nur den Ramen des Gewählten zu proklamiren hatte und ihm die amtliche Anzeige der Wahl so wenig zugekommen sei als den andern Gewählten. Um dem Antrage des Herrn Stockmar Rechnung zu tragen, schließt er sich demselben an.

Der Herr Biceprafident, welcher mittlerweile den Borfit eingenommen hat, nimmt an, herr Carlin verlange nun felber Bedenkzeit.

Der Untrag des herrn Stodmar wird mit großer Mehrheit angenommen.

Es erfolgt nun reglementsgemäß in offener Abstimmung Die Babl :

# a. der Bittichriften fom miffion:

Bei der Anwesenheit von 183 Mitgliedern werden ges wählt:

	Dr. Tièche mit		Stimmen.
	Rarrer mit	108	"
	Gfeller in Signau mit	120	"
"	Reichenbach mit	117	"

b. der Staatewirthichaftetommiffion:

Es werden gewählt:

	Sefler mit		Stimmen.
"	Dr. v. Gonzenbach mit	166	"
"	Busberger einstimmig.	404	
"	Schmid, Undreas, mit	131	"

Schlieflich wird noch folgender Ungug des herrn Große rath Muhlheim verlefen:

"Der Unterzeichnete, Angesichts der Thatsache, daß die Frage der Errichtung einer eidgenöfischen Sochschule als Forderung der Zeit dermal in den Vordergrund tritt, und des Umstandes, daß Verhandlungen in den Staatsbehörden sowohl als sachbezügliche Erörterungen in der Versse eine bedeutende Rührigkeit der Kantone Zürich, Basel und Luzern beurkunden, dieses Kleinod der Bildung zu beanspruchen; in Erwägung der Gesahr, die unserer kantonalen Hochschule und unsern nach wissenschaftlicher Vildung ihrer talentvollen

Sohne ftrebenden Familien nothwengig daraus erwachsen mußte, wenn die eidgenössische Hochschule außerhalb Bern gesichaffen wurde; in der Befürchtung, es möchte diese Angeslegenheit schon in der Julistung der Bundesversammlung, also wohl vor der nächsten Großrathssthung, zur Sprache kommen, erlaubt sich hiemit folgende Antrage zu stellen:

- "1. Es möge ber Große Rath beschließen, die Ehre und bas Interesse höherer Bildung erheischen, daß ber Kanton Bern alle möglichen Anstrengungen mache, Sit der in Aussicht stehenden eidgenöffischen Hochschule zu werden.
- "2. Den Regierungerath einzuladen, diefe Bewerbung mit allen nur möglichen Mitteln bei der Bundesbehörde zu betreiben "

Schluß der Sigung: 1212 Uhr Mittags.

Der Redaftor: Fr. Faßbind.

# Vierte Situng.

Donnerstag den 5. Juni 1862. Bormittage um 8 Uhr.

Unter bem Borfipe bes herrn Prafidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: Die Herren Ducommun, Guenat, Gngar, Deuvran, Revel, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schumacher, Tièche, v. Werdt und Wyder; ohne Entschuldigung: Die Herren Brügger, Burger, Feller, Friedli, Herren, Imobersteg, Iohann; Karrer, Dr. Lehmann, Müller, Arzt; Ritter, Rohrer, Röthlisberger, Isaf; Rnz, Scheidegger, Schertenleib, Steiner, Jafob; Streit, Benedift; Wirth und Wittwer.

Das Protofoll der letten Situng wird verlefen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der herr Bräfibent zeigt sowohl aus dem alten als dem neuen Kantonstheil eingelangte Betitionen an, welche dahin schließen, daß der Beschluß des Großen Rathes vom 29. August 1861 den politischen Bersammlungen zur Annahme oder Berwerfung vorgelegt und überdieß der Ziffer 4 des Art, 6 der Staatsverfassung durch ein Gesetz Folge gegeben werden soll. Diese Betitionen werden dem Regierungsrathe zur Berichterstattung überwiesen.

Es wird ein Schreiben bes Herrn Karrer verlefen, welcher bas ihm durch die Wahl zum Mitgliede des Regierungsrathes bewiesene Zutrauen bestens verdankt und um eine Bedenkzeit von acht bis vierzehn Tagen nachsucht, die ihm ohne Ginsprache gewährt wird.

#### Tagebordnung.

Beeidigung der Mitglieder des Regierungerathes.

Die Herren Regierungerathe Schent, Mign, Scherz, Weber, Karlen, Rurz und Kilian leiften ben verfaffunge, mäßigen Eid.

Bahl eines Brafibenten bes Regierungerathes.

Bon 181 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Schent ,	Regierungsrath		Stimmer
. //	Kurz,		35	11
"	Scherz,	<i>(</i> )	12	"
"	Mign,	"	7	"
"	Beber,	,	6	"

Ermählt ift alfo Berr Regierungerath Schenf in Bern.

Auf den Borfchlag des Prafidiums wird ber Resgierungsrath ermächtigt, Die proviforische Bertheilung ber Direktionen unter seine Mitglieder vorzunehmen und die herren Carlin und Karrer, wenn sie ihre Wahl annehmen, zu beeidigen.

Herr Bräfibent. Damit hatten wir unfere heutige Tagesordnung erschöpft. Zwar liegen noch Anzuge vor, die eingelangt sind, aber die gesetliche Frist ist noch nicht abgelaufen. Selbst wenn man per Stunde rechnen wurde, könnte der Anzug des Herrn v. Känel erst heute Mittags behandelt werden; rechnet man aber per Tag nach dem Reglemente, so kann es erst morgen geschehen. Ich stelle es der Bersammlung anheim, ob sie fortsahren und morgen zur Behandlung der Anzuge schreiten wolle.

Rurs, Bizepräsident Ich glaube, es sei angemessent, die Sigung zu schließen, um so mehr, als eine Menge Betitionen vorliegen, die der Regierung zugewiesen wurden, und es immer üblich war, bei einer Konstituirung des Großen Rathes so zu versahren, da der Große Rath um neun Mitglieder vermindert wurde, ein Umstand, der eine Beränderung der Stimmgebung zur Folge haben kann. Ohnehin müßten wir jest auseinandergehen und morgen wieder zusammenkommen, was manchem Mitgliede nicht angenehm wäre. Ich wünsche daher, daß man die Sigung schließe und den Großen Rath möglichst bald wieder einberuse.

Begen diefen Borfchlag erfolgt feine Ginwendung.

Sierauf wird eine Mahnung des herrn Großrath Sigri und 16 anderer Mitglieder verlefen, welche dahingeht, daß der Regierungsrath eingeladen werde, der Juragewäßerkorrektion fortwährend seine Ausmerksamkeit zu schenken und diese Unternehmung namentlich auch bei den Bundesbeshörden frästigst zu befürworten.

Geftütt auf das Reglement, eröffnet das Brafidium fofort die Distuffion über diefe Mahnung.

Sigri Es wurde in der tepten Wintersitzung ein Anzug erheblich erflärt, betreffend den vorliegenden Gegenstand. Die Sache fam vor, aber sie geht nicht gehörig vorwärte. Angessichts der Berhandlungen, welche in den Bundesbehörden über die Rhein- und Rhoneforrektion stattsinden werden, glaube ich,

es sei zwedmäßig, auch die Juragewässerforrettion in Anregung zu bringen. Deshalb wunsche ich, daß die Regierung diese Angelegenheit nicht aus dem Auge verliere, sondern dieselbe bei den Bundesbehörden gehörig befürworte, und wünsche, daß die gestellte Mahnung erheblich erflärt werde.

Muhlheim. Als Mitunterzeichner der Mahnung bin ich im Falle, diefelbe angelegentlich zu unterstügen. In der letten Sitzung der Bundesversammlung regte ein Mitglied des Nationalrathes aus einem benachdarten Kanton die Sache an und wurde der Bundestrath eingeladen, dieselbe nicht aus dem Auge zu verlieren, sondern der Bundesversammlung Bericht zu erstatten. Ich will offen gestehen, daß es nicht nur mich, sondern die ganze seeländische Bevölkerung gestoßen hat, daß eine solche Anregung, die ganz spezielt das Interesse des Kantons Bern beschlägt, von einem Mitgliede der Bundesversammlung ausgehen mußte, welches dem Kanton Bern nicht angeshört; die seeländische Bevölkerung glaubte mit allem Rechte, diese Anregung hätte von der zahlreichen Bertretung des Kantons Bern in der Bundesversammlung geschehen sollen. Ich kann nicht anders, als mein Bestemden darüber ausdrücken, daß es nicht geschah, Genug indessen, daß die Sache angeregt ist. Die seelandische Bevölkerung hat sedoch die Hoffnung, daß unsere Bertretung in dieser Frage, die seit bald zweihunderi Jahren auf den Traktanden ist, ihre Ausgabe erfüllen werde. Die Empsehlung liegt in der Sache selbst. Ich empsehle die Mahnung noch einmal zur Berückschung.

v. Känel, Fürsprecher. Bei der allgemeinen Fassung, wie die Mahnung vorliegt, will ich mich der Annahme nicht widersesen. Ich erkläre aber, wenn sie den Sinn haben sollte, daß speziell die Aussührung der Juragewässerforrektion nach dem Plane von La Nicca darunter verstanden wäre, so würde ich mich widersesen. Das zur Erläuterung. Ich glaube, die Stimmung der seeländischen Bevölkerung auch zu kennen und glaube mich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß der größere Theil derselben nicht die Aussührung der Juragewässerforrektion nach dem Plane La Nicca's wünscht, wohl aber, daß der Kalamität nuf andere Weise abgeholsen werde. Die Meinung ist ziemlich verbreitet, daß est geschehen könne und daß mit den auf Planausnahmen seit Jahren verwendeten Mitteln schon bedeutend hätte geholsen werden können. Die disherigen Korrektionsarbeiten haben sehr wohlthätig gewirst. Ich wünsche daher, daß die Regierung darauf Rücslicht nehme, daß die Juragewässerforrektion auf andere Weise ausgeführt werde, damit nicht wegen des Planes La Nicca die ganze Geschichte liegen bleibe.

Bogel. Ich glaubte, ein anderes Mitglied des Nationalrathes wurde Herrn Mühlheim etwas erwiedern. Ich muß
auch mein Befremden darüber aussprechen, daß er den bernischen Bertretern in der Bundesversammlung den Borwurf
macht, man habe es Mitgliedern aus andern Kantonen überlassen, die Sache anzuregen, um so mehr, als eine Menge
Petitionen aus dem Seeland eingelangt sind. Ich will nur
bemerken, daß es nicht allemal gut ist, wenn im Nationalrath
ein Berner etwas anregt; es stoßt oft auf Schwierigkeiten.
Daher verständigte man sich, daß ein Mitglied aus Solothurn
es übernehme. Ich könnte nicht anders, als die Mahnung
unterstüßen und zwar nicht in dem Sinne, wie Herr v. Känel,
benn ich halte dafür, daß dem Seelande, namentlich dem großen
Moose, einzig geholsen werden kann, wenn die Seespiegel
tieser gelegt werden.

Mühlheim. Die Aeußerungen bes Herrn Bogel maschen es mir zur Pflicht, ein paar Borte zu erwiedern 3ch verdanke ihm feine Erklärung. 3ch hatte keineswegs die Absticht, prinzipiell den bernischen Nationalrathen eine Ohrkeige zu verfegen, nur wollte ich mittheilen, wie ihr Benehmen von

der feelandifchen Bevolferung beurtheilt wurde. Die Erflarung des Herrn Bogel beruhigt mich vollständig und wird auch die feelanbifche Bevolferung beruhigen. Mit großem Bergnugen vernahm ich, daß unfere Deputation Die Sache feineswege aus dem Muge verloren hat, fondern daß es bloß ein Aft der Rlugheit ift, wenn ein Mitglied aus dem Kanton Solothurn diefelbe angeregt hat. 3ch wollte nur dazu beitragen, die Sache aufzuklären. Ferner erkläre ich unverholen, daß auch ich dafürhalte, daß nur die Ausführung des Blanes La Nicca für alle Bufunft jum Biel führen fonne und daß jede andere Korref-tion nur ein Balliativmittel fei. Aber das hindert gleichwohl nicht, daß, wenn wir vielleicht aus finanziellen Grunden von Diefem Blane abstrahiren mußten, doch auf andere Beife, wenn nicht für immer, doch vielleicht auf Jahrhunderte der Zwed erreicht murde. Aus dem Seelande find eine Menge Borftel-lungen eingelangt; die Zeitungen fagten, es feien 25,000 Unterschriften gegen die Korreftion. Es ift mahr, es hat viele Bürger des Kantons und namentlich auch einen großen Theil Des Seelandes ungeheuer gestoßen, daß biefe Beitionen ein-langten, daß sie ben Ramen bes Seelandes bei ber oberften Landesbehörde fur fich in Unspruch nahmen und daß man in der Breffe ein wenig Buff zu machen fuchte. Das geschah eben im Busammenhang mit ber Eisenbahnfrage; Das Benehmen ber leitenden Personen war ein berechnetes. Inwiefern es den Betreffenden Ehre macht oder nicht, laffe ich unerörtert. Aber wenn man annehmen follte, das Geeland fet nicht einig, daß diese Angelegenheit einmal zum Abschluffe gebracht werden foll, ware man fehr im Irrihum; einzig über Die Mittel und Wege find wir nicht einig. Diejenigen, welche Glauben an den Plan La Nicca haben, hangen daran, daß er ausgeführt werde; er ift der einzig rationelle. Aber ich erflare, daß man nicht nur in den obern Theilen des Seelandes, jondern auch in den untern Gegendeu darnach ftrebt, nachdem man fast Jahrhunderte lang mit Hoffnungen hingehalten worden. Daß man an der Ausführung Des La Ricca'schen Planes zweifelt, begreife ich, aber bas Seeland will entschieden, baß Die Angelegenheit jur Ausführung tomme und wird fich nicht zufrieden geben, bis es gefchieht. Man ift allen gandestheilen entgegengefommen, Ralamitaten ju befeitigen, nur und lagt man bei Seite. Wie unverantwortlich wir vernachlässigt werden, davon will ich nur ein Beispiel anführen. Seit einer Reihe von Jahrzehnden flagte die Schifffahrt, man tonne von Buren gegen Rivau, namentlich beim Busammenfluß der Mare und der Bihl, infolge Beranderung des Fluffes nicht mehr fahren; die betreffenden Gemeinden regten fich. Die fleine Gemeinde, Der ich angehore und die nur 125 Seelen gahlt, verlor feit 20 Jahren eine große Strede Land; es bilbete fich eine Infel, welche der Staat beanspruchte, indem er darüber verfügte und das betreffende Land einer gegenüberliegenden Nachbargemeinde abtrat. Wir fonnten zusehen, wie bas Grundftud von ihr benutt wird, und fonnen feben, woher wir bas Schwellenholz nehmen. In den Bierzigerjahren reflamirte man; was geschieht? Die Baudireftion beantragt einen Durchftich, für welchen ein Kredit von 7-9000 Fr. bewilligt wird. Man beginnt die Arbeiten und verwendet darauf im Jahre 1849 Fr. 2000; der ganze Reft des Kredites bleibt also noch übrig. Diefe 2000 Fr. find rein verloren und feither ift nichts gemacht worden; martine? Del. wir Geelander nicht fo unvericamt immer aufbegehrt haben, wie etwa andere gandestheile, wenn fie etwas durchfegen wollten. 3ch erflare; mahrend der Beit, wo ich im Großen Rathe bin, werbe ich zu ben Unverichamten gehören, bis der Zwed erreicht ift.

Der Herr Prafident bemerkt, ohne ber Freiheit ber Befathung Eintrag thun zu wollen, daß es sich nur um die Erheblichkeit ber Mahnung handle und ber Gegenstand spater zur definitiven Erledigung wieder vorgelegt werde.

Girard. 3ch begriff jum Borque und bevor fie gemacht murbe die fehr begrundete Bemerkung des herrn Brafidenten, der ich auch Rechnung tragen werde. 3ch bin Unterzeichner der Motion und die Tragweite, die ich ihr gab, ift Die, daß der Große Rath die Abficht fundgebe, Die Korreftion, um welche es fich handelt, zu fordern. Es ift nothwendig, daß er es von nun an thue, benn Sie wiffen, daß man fich im Schoose der Bundesbehörden damit beschäftigt, die eidgenöffischen Finanzen fur große gemeinnutige Werfe in Mit-leidenschaft zu ziehen, und daß es fich darum handelt, betrachtliche Summen der Korreftion' des Rheins und der Rhone zuzuwenden. Unter diefen Umftanden muß der Ranton Bern Die Gelegenheit ergreifen, um seinen festen Willen fundaugeben, auch etwas von der Eidgenoffenschaft zu erhalten. 3ch fage, daß man ce augenblicklich thun muffe, weil diefe Ungelegenheiten in der Bundesversammlung gemeinschaftlich jur Behandlung tommen muffen. Aber wenn man zu diefem Ende Schritte thun und einigen Erfolg erlangen will, fo muß man über den für die Korreftion anzuwendenden Blan einig fein und nicht in diefem Augenblicke fagen, wie Berr Fürsprecher v. Kanel that, man wolle nichts von einer Korreftion nach dem Blane des Herrn La Ricca. Jedenfalls ware es beffer, Die lettere Frage unberührt zu laffen, damit man nicht febe, daß die bernischen Behörden nicht einig feien über die Urt der Ausführung Diefer Korrettion; wir muffen uns bestreben, Die Bundesbehörden ju der Einsicht zu bringen, daß diefe Korref. tion eine Sache ber Bufunft fur unfern Ranton ift. Es ift daher zwedmäßig, daß wir und in diefer Beziehung den Uns fichten in der Sache tompetenter Berfonen fugen und nicht speziell sagen, dieser oder jener Plan muffe ausgeführt werden. 3ch empfehle ber Berfammlung die Erheblicherflarung Des Unjuges.

v. Ranel, Regotiant. 3ch bin mit der Bemerkung des herrn Brafidenten einverstanden, daß diese Mahnung feine lange Diskuffion hervorrufen follte; auch bin ich nicht bagu vorbereitet, eine lange Borlefung über die Juragemäfferforret. tion ju halten, und hatte das Bort nicht ergriffen, wenn nicht herr Muhlheim der Marberger Betition in einer Beife erwähnt hatte, die mich veranlaßt, ein paar Worte anzubringen. Die ermahnte Betition einer großen Bahl von Gemeinden und Brivaten im Seelande murde durch die Motion Bungli und durch die Art und Beife, wie die Juragemafferforreftion mit ber Tracefrage in Berbindung gebracht murde, veranlaßt. Sie werden fich erinnern, daß diese Motion in ber frühern Sigung als Hauptmotiv angeführt wurde; warum? Es gefchah mit Rudficht auf den Blan des herrn La Ricca, indem man fagte, infolge der Ausführung Desfelben fonne man dann bei Bufwyl und unterhalb über die Mare bauen, wo man wolle. Das veranlagte une, gegen die Art ber Korreftion, die man darunter verfteht, ju petitioniren. 3ch glaube, wir hatten Grund und Urfache genug, und gegen ben Blan La Ricca auszusprechen. Seit zwanzig Jahren wurde berfelbe portirt, wiederholt fanden Konferenzen der betheiligten Kantone ftatt, und woran fcheiterte die Ausführung? Un den Finangen. Uebrigens wenn es bamit fo fteht, daß Sachverftandige, Manner von Ruf, in ihren Unfichten fo auseinandergeben, daß die Differenz der Koftenberechnungen 8-9 Millionen beträgt, hat man Urfache genug, Bedenken zu tragen. Die von herrn v. Kanel ausgesprochene Unficht ift gang richtig: man ift nicht gegen das, mas möglich ift, aber gegen einen Blan, ber nie und nimmer ausgeführt wird und nicht ausgeführt werden kann. Uebrigens hat die seelandische Bevolkerung nicht bloß letten Winter petitionirt. Es war im Jahre 1851, als es sich um einen Plan handelte, dessen Ausführung auf 10 Millionen veranschlagt mar, und die Regierung Die Gemeinden einlud, fich auszufprechen; fast alle Gemeinden des Seelandes, auch Lyf, fprach fich dagegen aus; ebenfo der Amtebegirf Narberg, die größere Bahl der Gemeinden des Amtebegirfs Midau.

Ganguillet. Wenn ich bas Bort ergreife, fo gefchieht es nur, um der Berfammlung eine Ausfunft zu ertheilen, Die fie mahrscheinlich noch nicht hat. Bor acht Tagen war ein herr von Reuenburg, den ich gut fenne, bei mir und machte mir die Mittheilung, er fei juft nach Bern gefommen, um eine neue Eingabe für die Juragewässerforrektion beim Bundesrathe zu machen, indem er mit einem Ingenieur ein ganz neues Broseft entworfen habe, das seiner Zeit publizirt werde. Er sagte nämlich, man habe als ziemlich sicher ausgemittelt, daß das Geschiebe in der Nare unterhalb Aarberg eigentlich nicht aus der Nare, sondern aus der Saane und Sense komme. Das neue Brojeft gebe nun dahin, die Saane in den Murtenfee abzuleiten. Wenn bas gelinge, fo murde ber Blan bes herrn La Nicca megfallen, die Roften wurden bann bedeutend redugirt und fich auf eine Korreftion ber Bihl beschränken; es wurden badurch Millionen und Millionen erspart. Der Mahnung will ich mich nicht widersegen, aber es fällt mir doch auf, daß fie in diesem Momente gestellt wird. Als es sich um die Tracéfrage handelte, wollte man anfänglich von der Juragemaffer- forreftion nichts und wollte man über Aarberg bauen; das betonte namentlich der Bert Regierungsprafident, welcher da fist, ftart. Die Regierung foll Die Sache nicht aus bem Auge verlieren; die Mahnung verlangt nur das und ich glaube, die Regierung habe fich gamit feit Jahren beschäftigt. Bressiren soll man nicht, namentlich wenn ein Plan auftaucht, der viels leicht Bufunft hat und die bisherigen Projette vielleicht überflussig macht. Ich kann fur die Mahnung stimmen, aber ich glaube, sie sei nicht dringend.

Mühlethaler. Ich möchte die Mahnung, wie sie vorliegt, erheblich erklären helfen, aber nicht weiter gehen. Wir wissen, wohin es führt, wenn man einen unzeitigen Beschluß faßt; wir haben es beim Aarbergerfrumm erfahren. Deßhalb möchte ich hier weder den Plan des Herrn La Nicca noch etwas anderes inbegriffen wissen.

Schenf, Regierungeprafident. Man fann eine Mahnung nicht modifiziren, sondern fie muß angenommen oder verworfen werden, wie fie ift. 3ch glaube nun, die vorliegende Mahnung foll, wie fie ift, angenommen werden. Wenn darauf binge. wiesen wurde, daß man von diefer Korreftion nichts gewollt habe, fo bedaure ich, daß herr Banguillet durch alle Disfussionen hindurch nicht einmal das gelernt hat, daß ein großer Unterschied besteht zwischen der Aarforrestion und der Jura-gewässerforrestion. Gerade darauf legte man Werth, daß die Marforreftion, in die man hatte geführt werden follen, der eigentlichen Buragewäfferforreftion entgegen fteht. Wer alfo für den Plan La Nicca war, mußte schon aus diesem Grunde gegen jene Marforreftion fein. Es liegt fomit durchaus fein Widerspruch darin, wenn man sagte, man wolle sich nicht in die Aarforrektion einlassen, einerseits wegen der Kosten und andererseits weil sie ein unnüßes Werk ist, wenn die Aare in den Bielerse geleitet wird. Das ist gar kein Widerspruch, sondern es hängt sehr genau zusammen. Daran weiter fnüpsend, glaube ich allerdings zur Stunde noch, daß die Ausführung der Juragewäfferforrektion nach dem Plane des Herrn La Nicca möglich ift, und berufe mich darauf, daß alle vom Bunde als Experten berufenen Technifer erflart haben, diefer Blan fei der rationelfte; die übrigen Blane fonnen zwar das Uebel fur die Gegenwart beben, aber fur die Zukunft nicht, ja fie verschlimmern es sogar fur die Zukunft. Angesichts dieser Erklarungen von Sachverftandigen febe ich nicht ein, wie die Ausführung nicht möglich ware. Man fagt zwar, die Einwilligung fammtlicher Betheiligten werde nie und nimmer zu erzielen fein. Das Unternehmen wird allerdings bei großer Opposition durchgeführt werden muffen; wir haben die nämliche Erfahrung ja bei ben fleinsten Entsumpfungounternehmen gemacht, daß Ginzelne fich weigerten, indem fie fagten, es nute ihnen nichts. Man fest es durch und die Leute muffen ihren Theil zahlen. Die herren

haben gewiß spezielle Kenntniß von solchen Fällen bei kleinern Unternehmungen; dasselbe wird bei der Juragewässerforrektion im Großen geschehen. Wenn der Große Rath die Ueberzeugung hat, die Aussührung des Werkes liege im Nußen des betrefsfenden Landestheiles, so muß er sich von vornherein darauf gefaßt machen, sich auf einen solchen Boden zu stellen; wenn man aber vorausset, daß alle Betheiligten einig sein müssen, dann gebe man es heute schon auf. Was die vorliegende Mahnung betrifft, so wird sie allerdings etwas nügen, weil bei der nächsten Bundesversammlung die großen Korrestionsfragen zur Behandlung kommen werden. Bern wird da seine Stellung einnehmen müssen. Es ist richtig, das Vorgehen seeländischer Gemeinden hat uns geschadet, indem es lähmend wirke, so daß wir dem Bundesrathe noch nicht geantwortet haben. Wir betrachteten die Sache als mit der Eisenbahnsfrage in Verbindung siehend, und die Deputation, die mir die Vorsstellungen überbrachte, erflärte sich auch in diesem Sinne. Ich dachte, man wolle zuerst die Eisenbahnsfrage erledigen und dann sehen, ob nicht diese wichtige Angelegenheit die Leute wieder zusammen bringen werde. Ich empfehle Ihnen also diese Wahnung, weil sie den bernischen Mitgliedern des Nationalrathes Grund gibt, sich in der Bundesversammlung zu erflären.

Gfeller zu Wichtrach. 3ch begreife, daß man fich fruber, ale der betreffende Unjug in der legten Stunde unferer Sigung eingereicht murde, hatte aussprechen follen. Es geht eben fo, wenn in der legten Stunde folche Sachen vorgebracht werden; man geht dann leicht darüber hinweg. Wir miffen, wie es fich mit der Juragewäfferforreftion und mit der Harforreftion verhält, wie diese Frage mit dem Tracé der Gifenbahn in Berbindung gebracht wurde, wie es felber mit dem Plane des Herrn La Nicca steht, der allerdings als der beste und rationelste angesehen wird. Wenn man aber weiß, daß die erften Ingenieure nicht nur in der Schweis, fondern auch des Auslandes in ihren Koftenberechnungen fo verschieden find, daß eine Differenz von 9 bis 23 Millionen besteht, fo muß man fragen: wohm foll es fuhren? Sind wir im Falle, nachdem wir den Staatsbau der Eifenbahn beschloffen, ein neues Unleihen aufgunehmen? 3ch glaube, wir haben fur den Augenblid genug; man foll fauberlich vorabnehmen und fpater feben, was noch möglich fei. Ich will mich der Mahnung nicht widerfegen, man hatte es im Anfange thun follen; aber ich trage febr Bedenfen, daß man immer meiter geht.

Rurg, Dberft. 3ch bin vollfommen damit einverftanden, daß es fich hier durchaus nicht um einen bestimmten Plan handelt, sondern daß diese Frage erft fpater jur Entscheidung tommen wird, wenn man einmal weiß, wie der Bund fich betheiligen will. 3ch hatte nicht bas Wort ergriffen, wenn nicht den Mitgliedern der Bundesversammlung ein Vorwurf gemacht worden ware. 3ch erflare nun aber, daß ich hinfichtlich des Blanes des Herrn La Nicca zur Stunde noch feine entschies dene Unficht habe, und daß ich eher geneigt ware, ihm nicht Das Wort zu reden. 3ch weiß wohl, daß die berufenen Erperten als Kollegen Herrn La Nicca nicht entgegentreten wollen. Sie fagen eben, es fet der rationellfte Blan, aber bis gur Ausführung ift noch ein weiter Schritt und der Roftenpunft fann zu Ginfprachen ebenfalls Unlaß geben. Mit blogen Hoffnungen ift es nichts; man tann ste nicht mathematisch beritellen und in der Wirklichfeit gestaltet sich die Sache ganz anders. Ich erinnere daran, daß Thun seiner Zeit mehr als zwanzig Jahre Darunter litt, als Die Rander in den Thunerfee geleitet mar. Ebenfogut fann man fragen, ob nicht die Beistung der Mare in den Bielerfee, der fleiner ift, noch nachtheis ligere Folgen haben werde. Das ift der Grund, warum die Reuenburger Bedenfen tragen handzubieten. 3ch erflare bas nur, weil man gewöhnlich fagt, man habe nichts dawider geshabt, wenn Niemand das Wort ergreift. Ich wiederhole, daß ich bis jur gegenwärtigen Stunde gar noch nicht geneigt bin,

für den Blan La Nicca zu stimmen, ich erkläre es nur deßs wegen, damit man mir nicht den Borwurf machen kann, ich hätte geschwiegen.

Renfer. Ich bin nicht vorbereitet, auf die Sache selbst einläßlich einzutreten und es ist gegenwärtig auch nicht der Fall, es zu thun; aber als Bertreter des Seelandes erkläre ich, daß die dortige Bevölkerung sehnlich wünscht, daß den vorhandenen Uebelständen, die seit Jahrhunderten bestehen, einmal abgeholsen werde. Die Opposition, welche erhoben wurde, hat auch mich befremdet, sie mußte jeden Seelander, jeden Berner bestemden. Ich glaube auch nicht, daß es damit Ernst gewesen sei; die Sache wurde eben mit der Tracefrage in Verbindung gebracht. Ich sage nicht, daß es sich um den Plan des Herrn La Nicca handle, aber ernst soll die Sache zur Hand genommen werden.

Seßler. Die Erklärung des Herrn Kurz veranlaßt mich zu einigen furgen Bemerfungen. 3ch bin wirflich etwas erftaunt daß man hier feit einiger Zeit Manner, welche die Sache ftudirt baben, das Urtheil von Fachmannern burch fogenannte praftifche Erfahrungen hintanfegen hört, denen man denn doch nicht großes Gewicht beilegen fann. 21s es fich um die Eraces frage handelte, wo anerfannte Sachfenner ihr Gutachten abgaben, fagte man: die verstehen nichts; Schiffmeister Sirter versteht es beffer! Bei der Juragewässerforreftion fagen uns in- und ausländische Sachverständige, die einzig richtige Lösung Diefes Unternehmens biete der Plan des Herrn La Nicca, eines anerkannten Technikers. 3ch muß baher, entgegen ber Unficht des Herrn Kurg, erklaren, daß ich bei meinem Wirken im Nationalrathe mit den schwachen Rraften, die mir zu Gebote fteben, den Plan des herrn La Nicca jur Bafis nehmen werde und nicht anders vorgeben konnte. Damit will ich nicht fagen, daß diefer Plan eraft so ausgeführt werden soll, wie er vor gehn Jahren aufgestellt murde; Modififationen find immerhin möglich mit Rudficht auf die Gifenbahn, aber bas Bringip foll man festhalten, weil alle Technifer darüber einig sind. Wir bezeichneten in der Motion absichtlich feinen speziellen Blan, sondern wollten nur der Juragemäfferforrektion das Wort reden. 3ch glaube, der Zeitpuntt fei fehr gut gemahlt, erftens als Gegensatz der Opposition und zweitens weil in der Bundesversammlung der Anlaß geboten ift, daß wir dort erklaren fonnen: wenn man une jumuthe, jur Ausführung großer Berte in andern Gegenden der Schweiz mitzuwirfen, fo foll man auch uns an die Hand gehen. Es ist daher wichtig, daß die bernische Bertretung im Nationalrathe einen Winf von hieraus erhalte, daß fie diefen Unlag nicht vorbeigeben laffe, ohne ein Wort mitzusprechen.

Die Mahnung wird hierauf durch das Handmehr erheblich erflätt.

Ferner wird ein Unjug des herrn Großrath Girard und 16 anderer Mitglieder verlesen mit dem Schluffe auf Riedersegung einer Großrathefommiffion, welche zu beauftragen ware, ein neues Großrathereglement auszuarbeiten und den Entwurf bis zur nächsten Session vorzulegen.

Damit in Berbindung wird eine Mahnung des Herrn Großrath Ticharner und zweier anderer Mitglieder vorgeslegt, welche ebenfalls die Revision des Großrathes reglements zum Zwecke hat und dem bezüglichen Großsrathsbeschlusse vom 4. Juni 1858 Folge gegeben wissen will.

Der Herr Prafibent stellt es dem Ermeffen der Berfammlung anheim, ob sie diesen Gegenstand unmittelbar behandeln wolle.

Ganguillet munscht, daß die Sache sofort behandelt werde mit Rudsicht darauf, daß schon im Jahre 1846 eine Revision des Großrathsreglements beschlossen worden und wesfentliche Modifikationen desselben erforderlich seien.

Scherz, Regierungsrath, möchte in der Behandlung von Anzügen etwas behutsamer sein, um so mehr, als es sich heute doch nur darum handeln könnte, daß der Große Rath sich mit dem Beschlusse vom 4. Juni 1858 einverstanden erklären würde und mit dem gewöhnlichen Geschäftsgange erheblich erklärte Anzüge dem Regierungsrathe überwiesen werden. Dem Mangel an Exemplaren des Reglementes könnte durch einen neuen Abdruck desselben abgeholsen werden.

Der Herr Brafident macht aufmerksam, daß es sich hier nicht mehr um die Erheblicherklärung eines Anzuges oder einer Mahnung handeln könne, weil schon ein Beschluß des Großen Rathes darüber vorliege, bereits eine Kommission bestellt sei und die Sache sich im Stadium der Ausführung besinde.

Ganguillet bemerkt, wenn es sich darum handle, das Reglement nur neu zu drucken, so musse es an den Regierungsrath gehen; handle es sich aber um die Entwerfung eines neuen Reglementes, das der Große Rath sich selbst gibt, so habe diese Behörde von sich aus das Nothige zu beschließen.

Kurg, Oberst, beruft sich auf die Berfassung, nach welscher der Regierungsrath alle Gesetz vorzuberathen hat, was jedoch nicht ausschließt, daß der Große Rath von sich aus eine Kommission ernenne; hier handle es sich aber um einen Anzug, nicht nur um eine Mahnung.

Mühlethaler erinnert die Bersammlung, daß vor vier Jahren auf seinen Antrag eine Kommission niedergesetzt wurde, mit dem Auftrage, ein neues Reglement zu entwerfen.

Ganguillet ift der Ansicht, daß die erwähnte Kommission nicht mehr bestehe, da zwei ihrer Mitglieder, nämlich die Herren Niggeler und Blosch, nicht mehr im Großen Rathe sigen.

Kurg, Oberst, theilt ebenfalls die Ansicht, daß die vor vier Jahren ernannte Kommisston infolge der Integralerneues rung des Großen Rathes nicht mehr bestehe, und erinnert die Bersammlung, unter welchen Umständen damals die Sache rasch behandelt wurde, indem der Große Rath gerade undesschäftigt war und auf eine Borlage warten mußte, ein Fall, der heute nicht vorliege; deßhalb wünscht der Redner, daß man nicht ohne triftigen Grund vom Reglement abgehe, sondern den Antrag als Anzug behandle.

Girard unterstützt die Anschauungsweise des Herrn Kurz mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache, und glaubt, man sollte dieselbe auf die Julistung verschieben, dann eine Kommission ernennen, welche bis zur Winterstüung einen Reglementsentwurf vorzulegen hätte. Mit der Ueberweisung des Gegenstandes an den Regierungsrath zur Borberathung kann der Sprechende sich ebenfalls nicht einverstanden erklären, da es sich hier um ein Reglement handle, welches der Große Rath sich unmittelbar selbst gebe, ohne daß, wie bei gewöhnslichen Geschäften, eine weitere Borberathung durch die Regiesrung erforderlich ware.

Me bi findet, die erfte ju beantwortende Frage fei die, wer bas Reglement ju entwerfen habe, und befampft bie Unsficht bes herrn Scherz, als mußte bie Sache bem Regierunges raihe überwiesen werden, weil es fich nicht um ein Befet ober eine allgemeine Berordnung handle, sondern um die Aufstellung eines Geschäftereglementes der oberften Landesbehörde. So gewiß der Große Rath über dem Regierungsrathe fieht, fo gewiß fonne er fich ein Geschäftereglement geben, ohne ben Regierungerath ju fonsultiren. Der Redner beruft fich auf Das bisherige Berfahren, indem der Große Rath von fich aus eine Kommiffion bestellte und den Regierungsrath nicht um Die Borberathung anging. Um einen Anzug fonne es fich hier nicht handeln, nachdem Diefer Gegenstand bereits wiederholt vor den Großen Rath gebracht worden und diefer beschloffen, jum 3wede ber Revifion Des Reglementes eine Kommiffion niederzusepen, somit die Sache pringipiell abgeschloffen, dagegen der Beschluß des Großen Rathes nicht erequirt fei, da Die Rommiffion den erhaltenen Auftrag nicht erfüllt habe. Jeder Anzug enthalte einen neuen Berhandlungsgegenstand, hier aber fiebe nur eine Dahnung in Frage, daß einem gefaßten Beichluffe Folge gegeben werde. Dem Großen Rathe ftehe es ju, fofort ju progrediren, damit die Sache einmal gur Erledi. gung fomme.

Mit großer Mehrheit wird beschloffen, den Gegenstand als Mahnung zu behandeln.

Die Berathung über die Sache felbft wird eröffnet.

Tich arner. Es ift Ihnen Allen befannt, daß das Großrathereglement ziemtich veraltet ift; es datirt aus dem Jahre 1831, es ift das Reglement des damaligen Berfaffungsrathes. Schon im Jahre 1846 fühlte man die Mangel Des Reglementes, und der Große Rath erfannte, es foll revidirt und zu diefem 3mede eine Kommiffion niedergefest werden. 2m 4. Juni 1858 murbe ein Anzug des herrn Muhlethaler auf Revision des Großrathereglementes angenommen und eine Kommission ernannt, die aber nie zusammenberufen wurde. Es ist nun an der Zeit, nachdem das Bedürfniß einer Revission seit einer Reihe von Jahren fonstautrt worden, daß der Große Rath jur Revision schreite. Das Reglement enthält mehrere Bestimmungen, die veraltet find. Richt eine ber wichtigsten derfelben bezieht fich auf ben Rathhausammann; aber es sinden sich Artisel darin, die undeutlich sind und sogar mit einander im Widerspruch stehen; so die §§ 36 und 45, die schon oft zu Kontraversen Anlaß gaben. Das Reglement von 1831 ist vergriffen. In den Fünfzigersahren wurde eine neue Zufammenftellung reglementarifcher Beftimmungen gedruckt, aber es besteht der große Uebelstand, daß die Baragraphen in ihrer Rethenfolge nicht dem ursprünglichen Reglemente entsprechen. Schon oft hatten Mitglieder Diefer Behorde gerne Das Wort ergriffen, wenn fie nicht durch reglementarische Schwierigfeiten abgehalten worden waren. Dan hat eben feinen feften Boden; daher follte man dem Großrathsbeschluffe vom 4. Juni 1858 Folge geben. Der Herr Staatsschreiber konnte ebenfogut ein neues Reglement entwerfen, man wurde fchneller jum Biele fommen. Bieht man es vor, eine Kommiffion damit gu beauftragen, so könnte man einfach diesenigen Mitglieder der früher niedergesesten Kommission, welche noch Mitglieder des Großen Rathes sind, dafür in Anspruch nehmen. Die frühere Kommission bestand aus ben Herren Niggeler, Kurz, Carlin, v. Gonzenbach, Blofch, Butberger und Feune; gegenwärtig find noch als Mitglieder berfelben zu betrachten die Herren Rury, Carlin, v. Gonzenbach und Bugberger 3ch bin fo frei, Ihnen wiederholt Die eingereichte Manung jur Genehmigung zu empfehlen.

Girard erklärt im hinblid auf den vorhin vom Großen Rathe gefaßten Beschluß, sowie auf die Wichtigkeit und Dringlichseit der Sache, daß er seinen Anzug zurückziehe, damit der Große Rath sofort zur Ernennung einer Kommission schreiten könne, welcher eine Frist zu setzen wäre, binnen welcher sie ihre Arbeit vorzulegen habe, um nicht wie im Jahre 1858, als man der damaligen Kommission keinen Termin setze, einen neuen Fehlschritt zu thun.

Efcharner fchließt fich diefem Untrage an.

Aus der Mitte der Bersammlung wird vorgeschlagen, sofort eine Kommission von drei oder fünf Mitgliedern niederzusehen, ihre Ernennung dem Bräftdenten zu überlassen und derselben eine Frift bis zur nächften Herbststung zu bestimmen.

# abstimmung.

Für Riedersepung einer Kommiffion S

Handmehr.

Brafidenten ...

68 Stimmen.

" eine Rommission von 5 Mitgliedern

31 "

" Festsegung einer Frift bis zur nächften Gerbfistung

Sandmehr.

Der herr Brafident ernennt zu Mitgliedern der Kommission die herren Oberft Rurg, v. Gongenbach, Bugberger, Buhlmann und Girard und erflart hierauf die erfte Sigung der neuen Amtsperiode als geschlossen.

Schluß der Sigung und der Seffion: 101/2 Uhr Bormittage.

Der Redafter: Fr. Fafbinb.

#### Berzeichniß

der feit der letten Seffion eingelangten Borftellungen und Bittschriften.

Strafnachlafgesuch von Justin Seuret vom 3. April 1862. Borstellung mehrerer Brivaten von Delsberg, betreffend Revision des Bergwerkgeses, vom 8. April.

Borftellung der gemeinnüßigen Gefellschaft von Erlach, betreffend die Juragewässerforreftion, vom 11. April.

Strafnachlaßgesuch von Chr. Baffer zu Unterfeen, vom 29. April.

Borstellungen einer Anzahl Gemeinden und Privaten, betreffend Borlage ber Staatsbaufrage an bas Bolf zur Abstimmung, von verschiedenem Datum. (Die Zahl der Unterschriften konnte noch nicht zusammengestellt werden.)